

Steffen Rittig

# **Grundlagen des Sanktionenrechts**

Ein Lernbuch für Studenten, Referendare  
und Polizeikommissar-Anwärter



**Cuvillier Verlag Göttingen**  
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



# Grundlagen des Sanktionenrechts





# **Grundlagen des Sanktionenrechts**

Ein Lernbuch für Studenten, Referendare  
und Polizeikommissar-Anwärter

von

**Ass. iur. Steffen Rittig, LL.M.**

Regierungsrat, hauptamtlicher Dozent

an der

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz

– Fachbereich Polizei –



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2012

978-3-95404-212-8

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2012

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2012

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-95404-212-8



## Vorwort

Studenten der Rechtswissenschaften, Rechtsreferendare und Polizeikommissar-Anwärter müssen sich – wenn auch in unterschiedlichem Umfang – mit verschiedenen Bereichen des Strafrechts und des Strafprozessrechts beschäftigen. Die häufig festzustellende Konzentration der Prüflinge nur auf das „Büffeln“ von Straftatbeständen und strafprozessualen Ermächtigungsgrundlagen und der dazu gehörenden Definitionen ist aber nicht zielführend. Das System Strafrecht/Strafprozessrecht erschließt sich erst, wenn man mehr davon weiß. So gehört auch zum Grundwissen, *welche Folgen am Ende eines Strafverfahrens stehen können und wie ein Strafverfahren abläuft*. Diese Kenntnisse sind kein unnötiger Ballast, vielmehr werden sie das Erkennen von Zusammenhängen sowie das Verstehen und Behalten des Pflichtstoffs erleichtern. Genau an dieser Stelle setzt dieses Buch, das keine Vorkenntnisse erfordert, als Grundlagen-Lernbuch an.

Umfang und Tiefe der Darstellung haben sich aus zwei Fragestellungen ergeben: *Was muss jeder Student der Rechtswissenschaften, Rechtsreferendar und Polizeikommissar-Anwärter wissen? Und welche Kenntnisse sind darüber hinaus sinnvoll, um das Lernen und Behalten von Straftatbeständen und strafprozessualen Ermächtigungsnormen zu fördern?*

Für Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge bin ich sehr dankbar, sie werden unter *strafrecht@rittig.net* sehr gerne entgegengenommen.

Mainz, im September 2012

*Steffen Rittig*





## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Literaturverzeichnis .....	XIII
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
1. Kapitel Einführung .....	1
2. Kapitel Sanktionszwecke im Überblick .....	5
3. Kapitel Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit.....	15
4. Kapitel Strafe.....	19
5. Kapitel Maßregeln der Besserung und Sicherung .....	63
6. Kapitel Maßnahmen des Verfalls und der Einziehung .....	75
7. Kapitel Ablauf eines Strafverfahrens .....	79
Stichwortverzeichnis .....	93







# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Literaturverzeichnis.....	XIII
Abkürzungsverzeichnis .....	XV
1. Kapitel Einführung .....	1
2. Kapitel Sanktionszwecke im Überblick .....	5
1. Teil Absolute Straftheorien .....	6
2. Teil Relative Straftheorien .....	7
1. Abschnitt Spezialprävention.....	8
2. Abschnitt Generalprävention.....	10
3. Abschnitt Vereinigungstheorien.....	12
3. Teil Übungsfragen zu den Straftheorien .....	13
3. Kapitel Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit .....	15
1. Teil Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB .....	15
2. Teil Verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB .....	16
3. Teil Übungsfragen zur Schuldfähigkeit .....	17
4. Kapitel Strafe .....	19
1. Teil Hauptstrafen .....	19
1. Abschnitt Geldstrafe .....	20
A. Anzahl der Tagessätze .....	20
B. Höhe des Tagessatzes .....	23
C. Zahlungserleichterungen.....	27
D. Vollstreckung der Geldstrafe.....	28
E. Ersatzfreiheitsstrafe .....	28
F. Vermögensstrafe .....	29
G. Verwarnung mit Strafvorbehalt .....	29
H. Übungsfragen zur Geldstrafe.....	31
2. Abschnitt Freiheitsstrafe.....	33
A. Zeitige Freiheitsstrafe .....	33



I.	Dauer und Bemessung der zeitigen Freiheitsstrafe .....	33
II.	Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung .....	35
1.	Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung mit dem Urteil .....	36
a)	Freiheitsstrafe bis maximal sechs Monate .....	37
b)	Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis maximal ein Jahr .....	38
c)	Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis maximal zwei Jahre .....	38
d)	Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren .....	38
e)	Bewährungszeit .....	39
f)	Einwirkung auf den Verurteilten .....	39
(1)	Bewährungsaufgaben .....	40
(2)	Bewährungsweisungen .....	40
(3)	Bewährungshilfe .....	41
g)	Widerruf der Strafaussetzung .....	42
h)	Straferlass .....	42
2.	Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung nach Teilvollstreckung .....	43
a)	Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach Halbzeitverbüßung .....	43
b)	Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach Zweidrittelverbüßung .....	44
c)	Übrige Regelungen bei Halbzeit- und Zweidrittel- verbüßung .....	45
B.	Die lebenslange Freiheitsstrafe .....	45
I.	Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe .....	45
II.	Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Be- währung .....	46
C.	Exkurs: Die Untersuchungshaft .....	47
D.	Übungsfragen zur Freiheitsstrafe .....	47
2. Teil	Nebenstrafe .....	49
1. Abschnitt	Fahrverbot .....	49



2. Abschnitt Übungsfragen zum Fahrverbot .....	52
3. Teil Strafzumessung .....	53
1. Abschnitt Bedeutung der Strafzumessung.....	53
2. Abschnitt Strafrahen .....	54
1. Strafrahenverschiebungen aufgrund von benannten oder unbenannten Strafzumessungsregeln .....	55
2. Strafrahenverschiebungen nach § 49 StGB .....	56
3. Strafrahmenerweiterung nach § 41 StGB .....	57
4. Strafrahenverschiebung mit Umschaltfunktion nach § 47 StGB .....	57
5. Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB .....	58
3. Abschnitt Strafzumessung im Einzelfall .....	58
4. Abschnitt Übungsfragen zur Strafzumessung .....	61
5. Kapitel Maßregeln der Besserung und Sicherung .....	63
1. Teil Freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung .....	64
1. Abschnitt Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus .....	64
2. Abschnitt Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.....	65
3. Abschnitt Unterbringung in der Sicherungsverwahrung .....	66
A. Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil .....	67
B. Vorbehalt der Sicherungsverwahrung im Urteil.....	67
C. Nachträgliche Sicherungsverwahrung .....	68
2. Teil Nicht freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung.....	69
1. Abschnitt Führungsaufsicht.....	70
2. Abschnitt Entziehung der Fahrerlaubnis .....	70
3. Abschnitt Berufsverbot.....	72
6. Kapitel Maßnahmen des Verfalls und der Einziehung.....	75
1. Teil Verfall .....	75
2. Teil Einziehung.....	76
7. Kapitel Ablauf eines Strafverfahrens.....	79
1. Teil Vorverfahren .....	79
1. Abschnitt Einleitung des Vorverfahrens .....	79



## XII | Inhaltsverzeichnis

2. Abschnitt Zweck des Vorverfahrens .....	83
2. Teil Zwischenverfahren .....	85
3. Teil Hauptverfahren .....	86
4. Teil Rechtsmittelverfahren .....	88
5. Teil Vollstreckungsverfahren .....	89
6. Teil Gnadenverfahren .....	89
7. Teil Wiederaufnahmeverfahren .....	90
8. Teil Verfahrensübersicht .....	91
9. Teil Übungsfragen zum Ablauf eines Strafverfahrens .....	92
Stichwortverzeichnis .....	93



## Literaturverzeichnis

*Arloth, Frank*: Anmerkungen zu OLG Celle, Beschluss vom 04.07.1989 – 1 Ws 195/89, in: *NStZ* 1990, S. 148

*Bruns, Hans-Jürgen*: *Das Recht der Strafzumessung*, 2. Auflage 1985

*Creifelds, Carl/Weber, Klaus* [Hrsg.]: *Rechtswörterbuch*, 18. Auflage 2004; zitiert: *Creifelds*

*Dessecker, Axel*: *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung – Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2007*, 2009, online abzurufen unter: [www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF\\_SV\\_2007.pdf](http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/LF_SV_2007.pdf); zuletzt abgerufen am 10.07.2012

*Detter, Klaus*: *Einführung in die Praxis des Strafzumessungsrechts*, 2009

*Flaig, Annika*: *Die nachträgliche Sicherungsverwahrung*, 2009, zugleich Dissertation Würzburg 2008

*Graf, Jürgen Peter* [Hrsg.]: *Beck'scher Online-Kommentar Strafprozessordnung*, Edition 14, Stand: 01.06.2012; zitiert: *BeckOK-StPO/Bearbeiter*

v. *Heintschel-Heinegg, Bernd* [Hrsg.]: *Beck'scher Online-Kommentar Strafgesetzbuch*, Edition 19, Stand: 15.06.2012; zitiert: *BeckOK-StGB/Bearbeiter*

*Henrichs, Axel*: *Eingriffsrecht Rheinland-Pfalz*, 2. Auflage 2008

*Joecks, Wolfgang*: *Strafgesetzbuch – Studienkommentar*, 8. Auflage 2009; zitiert: *Joecks-StGB*

*Joecks, Wolfgang*: *Strafprozessordnung – Studienkommentar*, 3. Auflage 2011; zitiert: *Joecks-StPO*



*Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus* [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, §§ 38–79b StGB, 2. Auflage 2012; zitiert: *MünchKommStGB/Bearbeiter*

*Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ullrich* [Hrsg.]: Nomos-Kommentar Strafgesetzbuch, Band 1, 3. Auflage 2010; zitiert: *NK-StGB-Bearbeiter*

*Kindhäuser, Urs*: StGB Lehr- und Praxiskommentar, 4. Auflage 2010; zitiert: *Kindhäuser*

*Meemar, Andrea Farivar*: Die Strafanpassung im Rahmen der Tagessatzgeldstrafe: Der Versuch eines Ausgleichs zwischen Verfahrensökonomie und Opfergleichheit unter Berücksichtigung des Steuerrechts, 2009, zugleich Dissertation Berlin 2007/2008

*Meier, Bernd-Dieter*: Licht ins Dunkel: Die richterliche Strafzumessung, in: JuS 2005, S. 769–773

*Schmidt, Rolf*: Strafrecht Allgemeiner Teil (Grundlagen der Strafbarkeit; Methodik der Fallbearbeitung), 7. Auflage 2008



## Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am (zuvor) angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
ebda.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
etc.	et cetera
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
JBeitrO	Justizbeitreibungsordnung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LG	Landgericht
mat.	materiell/e/r/s/n
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
OLG	Oberlandesgericht
proz.	prozessual/e/r/s/n
S.	Satz oder Seite
sog.	sogenannte/r/s/n
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz





## XVI | Abkürzungsverzeichnis

Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	vom
vgl.	vergleiche
WStG	Wehrstrafgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung



# 1. Kapitel Einführung

Strafrecht und Strafprozessrecht bilden zusammen ein System, das aus vielen Teilbereichen besteht. Aber allein durch das Lernen von Straftatbeständen und strafprozessualen Ermächtigungs-/Eingriffsgrundlagen erschließen sich die Zusammenhänge kaum, Studenten der Rechtswissenschaften, Polizeikommissar-Anwärter und selbst Rechtsreferendare sehen häufig sprichwörtlich den Wald vor lauter Bäumen nicht.

Meine Erfahrungen aus der Lehre sind: *Je mehr praxisbezogenes Wissen die Studierenden rund um den theoretischen Pflichtbereich erwerben, desto schneller und einfacher begreifen und lernen sie den theoretischen Pflichtbereich selbst.* Besonders deutlich zeigt sich dies, wenn Studierende der polizeilich geprägten Fachhochschulen aus den Praktika an den Polizeidienststellen zurück an die Hochschule kommen oder wenn man Absolventen nach ein paar Monaten polizeilichem Einzeldienst wiedertrifft. Sie erkennen nun die Zusammenhänge leichter, das „Inselwissen“ wird vernetzt, das System Recht erschließt sich, Verstehen, Lernen und Arbeiten gehen schneller von der Hand.

An diese Erfahrungen aus der Lehre möchte ich mit diesem Buch anknüpfen. Es soll diejenigen Grundlagen des strafrechtlichen Sanktionenrechts vermitteln, die aus meiner Sicht das Verständnis des Strafrechts und des Strafprozessrechts fördern und das Lernen der jeweiligen Kernbereiche erleichtern. Dahinter steht die Idee, im Sinne einer Investition einmal rund 90 Seiten zu lesen um künftig Zeit beim Lernen zu sparen und bessere Klausurergebnisse zu erzielen.

Das Buch ist mit „Grundlagen des Sanktionenrechts“ überschrieben. Der Begriff *Sanktion* bezeichnet in der Rechtswissenschaft eine nötigenfalls



mit Zwang verbundene Rechtsfolge, die dazu dient, eine möglicherweise zuvor verletzte Norm und deren Geltung durchzusetzen.<sup>1</sup> Entsprechend beschäftigt sich das Sanktionenrecht mit Rechtsvorschriften, bei denen es um die mit Zwang durchsetzbare staatliche Reaktion gegen Verhalten eines Bürgers geht.

Die Wörter *Sanktion* und *Sanktionenrecht* werden üblicherweise sofort mit dem Strafrecht in Verbindung gebracht, namentlich mit Geld- und Freiheitsstrafe. So kam auch der Titel des Buches zustande, denn es geht vorliegend **ausschließlich** um **strafrechtliches Sanktionenrecht**, also die Rechtsfolgen des StGB und das „Drumherum“. Verwaltungsrechtliche Sanktionen werden ebenso wenig behandelt wie Sanktionen aus dem Bereich der Ordnungswidrigkeiten und des Jugendstrafrechts.

Der Allgemeine Teil des StGB (§§ 1 bis 79b StGB) ist in fünf Abschnitte unterteilt. Dabei befasst sich der dritte Abschnitt (§§ 38 bis 76a StGB), wie sich bereits aus der Überschrift des Abschnitts ergibt, mit den Rechtsfolgen der Tat. Dabei gilt es aber zu beachten, dass die dort genannten und hier besprochenen Rechtsfolgen nur bei **Straftaten von Erwachsenen**, also im Bereich des allgemeinen Strafrechts gelten. Sofern es um Straftaten von jugendlichen Tätern zwischen 14 und 18 Jahren geht, gelten zwar die Tatbestandsvoraussetzungen der Straftatbestände des StGB, also z. B. die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls gem. § 242 StGB oder der Sachbeschädigung nach § 303 StGB. Die Rechtsfolgen werden allerdings dem JGG entnommen, in dem diesbezüglich Sonderregelungen enthalten sind (§§ 5 bis 32, 57 bis 66, 88 bis 89b, 93a JGG). Das Gleiche gilt bei Tätern, die zwischen 18 und 21 Jahren alt sind, sofern bei ihnen nach Maßgabe des § 105 JGG das Jugendstrafrecht angewendet wird. Sonderregelungen für Soldaten der Bundeswehr finden sich im WStG.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa *Creifelds*, S. 1132.



Das vorliegende Buch ist wie folgt aufgebaut: Zunächst wird im zweiten Kapitel im Überblick dargestellt, aus welchen Gründen es überhaupt strafrechtliche Sanktionen gibt. Das dritte Kapitel baut hierauf auf und erläutert die Schuldfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit, allerdings nur insoweit, als es für das Verständnis des Sanktionenrechts erforderlich ist. Im vierten Kapitel werden dann die verschiedenen Strafen des StGB besprochen. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung als zweite Möglichkeit strafrechtlicher Sanktion sind Gegenstand des fünften Kapitels. Das sechste Kapitel ist der Einziehung und dem Verfall gewidmet. Der Ablauf eines Strafverfahrens wird schließlich im siebten Kapitel besprochen.

Rechtsreferendare sollten den ganzen Stoff des Buchs beherrschen, da sie andernfalls schwerlich als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft tätig werden können. Studenten der Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Strafrecht sollten das gleiche Wissen haben. Für Rechtsstudenten mit anderem Schwerpunkt und für Polizeikommissar-Anwärter wird es ausreichen, wenn die Strukturen verstanden sind, Detailwissen wird nicht erwartet.

Nach jedem Sinnabschnitt des Buchs sind Fragen aufgelistet, die man nach dem zuvor Gelesenen beantworten können sollte. Sie dienen der Wiederholung des Stoffs und könnten auch in einer mündlichen Prüfung gestellt werden oder als Zusatzfragen in einer Klausur auftauchen. Einzelne Fragen werden als sehr leicht empfunden werden, andere eher schwerer. Wer die Antworten noch nicht weiß, sollte den Text noch einmal lesen.





## 2. Kapitel Sanktionszwecke im Überblick

Das Strafrecht dient dem Schutz individueller Rechtsgüter (z. B. Eigentum, körperliche Integrität) und Rechtsgütern der Allgemeinheit (z. B. Sicherheit des Straßenverkehrs) vor Angriffen anderer. Der Rechtsgüterschutz wird aber in erster Linie durch das Verwaltungsrecht und das Zivilrecht gewährleistet, auch wenn die Normen dort nur einen regelnden Charakter haben. Das *Strafrecht bleibt Ultima Ratio*, also das letzte Mittel zur Durchsetzung des Verwaltungs- und Zivilrechts. Entsprechend ist der strafrechtliche Schutz auch nicht allumfassend. Im StGB unter Strafe gestellt sind nämlich (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nur besonders gefährliche oder besonders schädliche Verhaltensweisen.

Wer die Systematik der verschiedenen Rechtsfolgen im StGB verstehen möchte, muss zunächst wissen, *warum* bestimmte Verhaltensweisen eine staatliche strafrechtliche Reaktion auslösen. Es geht also um die Frage, *weshalb* ein Straftäter sanktioniert wird, *welche* Überlegung hinter der Sanktion steht und *was* man mit der Sanktion erreichen möchte. Für die hierzu vertretenen Ansichten hat sich der Oberbegriff *Straftheorien* herausgebildet.

Leider enthält das StGB keine Norm, die die Ziele der Sanktionierung eindeutig festlegt. Man kann aber der einen oder anderen Formulierung im StGB entnehmen, welche Vorstellungen dem strafrechtlichen Sanktionensystem zugrunde liegen.



Nachfolgend werden die verschiedenen Ansätze über die Zwecke einer Sanktionierung, also die Straftheorien, nur soweit dargestellt, wie es zum Verständnis der Rechtsfolgensystematik erforderlich ist.<sup>2</sup>

## 1. Teil Absolute Straftheorien

Die verschiedenen Ansätze innerhalb der absoluten Straftheorien sehen den Zweck einer strafrechtlichen Sanktion sämtlich aus den Blickwinkeln der der **Schuld** und der **Gerechtigkeit**. Durch die Strafe soll einerseits die persönliche Schuld des Täters, die er durch die Tat auf sich geladen hat, ausgeglichen werden. Andererseits soll die durch die Tat ins Ungleichgewicht geratene Gerechtigkeit wiederhergestellt werden. Im Vordergrund stehen letztlich *Vergeltung* und *Sühne*.<sup>3</sup>

Absolute Straftheorien:

*Vergeltung und Sühne zum Ausgleich von Schuld und Wiederherstellung von Gerechtigkeit*

Ein Vorzug der absoluten Straftheorien liegt darin, dass sich die Sanktion nach der persönlichen Schuld des Täters richtet. Der Blick ist darauf gerichtet, was ihm persönlich vorwerfbar ist. Eine hohe persönliche Schuld führt nach diesem Ansatz zu einer hohen Strafe. Wenn sich bei einer umfassenden Betrachtung der Tat aber ergibt, dass der Täter nur geringe Schuld auf sich geladen hat, führt dies auch nur zu einer geringen Bestrafung.

*Beispiel: X hat aus rein egoistischen Motiven etwas gestohlen. Sein Freund T hat ebenfalls etwas gestohlen, aber nur um einem nahen Verwand-*

---

<sup>2</sup> Allgemein zu den Strafzwecktheorien kurz und anschaulich auch *Detter*, Teil I Rdnr. 1–7.

<sup>3</sup> *Schmidt*, Rdnr. 13 f.



*ten aus einer misslichen Lage zu helfen, in die er unverschuldet geraten ist. Da T (im Gegensatz zu X) nicht aus egoistischen Motiven, sondern aus fremdnütziger Hilfsbereitschaft gehandelt hat, ist die Tat in gewisser Weise nachvollziehbar. Folglich hat er vergleichsweise geringere Schuld auf sich geladen als X. Aus dem Blickwinkel der persönlichen Schuld und der Gerechtigkeit wird T daher mit einer Strafe rechnen können, die niedriger ist als die von X.*

Der Rechtsfolgensystematik des StGB liegt *auch* der Gedanke der absoluten Straftheorien zugrunde. Dies kann man an der Formulierung des § 46 Abs. 1 S. 1 StGB

*„Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe.“*

sehen. Der Makel der absoluten Straftheorien liegt aber darin, dass sie außer Acht lassen, welche sonstigen, insbesondere gesellschaftlichen Wirkungen die Bestrafung des Täters auslöst. Der Täter könnte etwa in seiner privaten und nachbarschaftlichen Umgebung gemieden werden, seinen Arbeitsplatz verlieren und so seinen Halt in der Gesellschaft einbüßen. Hieran wird deutlich, dass präventive, also vorbeugende Überlegungen bei den absoluten Straftheorien praktisch keine Rolle spielen.

## **2. Teil Relative Straftheorien**

Die verschiedenen Ansätze der relativen Straftheorien bilden eine Art Gegenpol zu den absoluten Straftheorien. Während die absoluten Straftheorien den Fokus auf Schuld und Gerechtigkeit legen, liegt die Zielrichtung der relativen Straftheorien eher im Bereich der **Prävention**, also der **Vorbeugung gegen künftige Straftaten**.





*Relative Straftheorien:  
Vorbeugung gegen künftige Straftaten*

Dieser Vorbeugungsgedanke lässt sich wiederum aus zweimal zwei Blickwinkeln betrachten: Es steht sich auf der einen Seite das Begriffspaar **Spezialprävention und Generalprävention** gegenüber. Auf der anderen Seite steht das Begriffspaar **positive Prävention und negative Prävention**.

## 1. Abschnitt Spezialprävention

Die Spezialprävention zielt auf die **Vorbeugung** künftiger Straftaten **unmittelbar am Täter**. Die Sanktionierung aus Anlass einer zuvor begangenen Straftat soll also dazu führen, dass **dieser Straftäter** später keine Straftaten mehr begeht. Die Generalprävention – der Gegenbegriff – hat umgekehrt die straftatvermeidende Wirkungen der Sanktion auf die Gesellschaft im Fokus.

Fügt man nun die Begriffe *positiv* und *negativ* hinzu, ergibt sich Folgendes: Positive Spezialprävention zielt darauf, dass dieser Täter und seine Einstellung zur Rechtsordnung durch die Sanktion gebessert wird (*positiv* = Besserung). Der negativen Spezialprävention liegt die Überlegung zugrunde, dass dieser Täter von der Begehung einer weiteren Straftat abgeschreckt und die Gesellschaft vor ihm geschützt werden soll (*negativ* = Abschreckung und Schutz).

*Spezialprävention:  
Einwirkung auf den Täter zu seiner Besserung und seiner Abschreckung und um die Gesellschaft vor ihm zu schützen*

*Beispiel 1: T hat etwas gestohlen. Unter dem Blickwinkel der positiven Spezialprävention wird man überlegen müssen, welche Sanktion für T*



*die richtige ist, damit er seine Einstellung zur Rechtsordnung verbessert und künftig das Eigentum anderer achtet.*

*Beispiel 2: T hat etwas gestohlen. Unter dem Blickwinkel der negativen Spezialprävention wird man überlegen müssen, welche Sanktion die richtige ist, damit er künftig von der Begehung von Diebstahlstaten abgeschreckt und die Gesellschaft vor ihm geschützt wird.*

Der Vorzug einer spezialpräventiven Richtung einer Sanktion liegt darin, dass die Sanktion im weitesten Sinne einen helfenden Charakter bekommt. Es erscheint sinnvoll, wenn die Anwendung des Strafrechts dazu führt, dass künftig weniger Straftaten geschehen. Dies sieht auch der Gesetzgeber so. In § 46 Abs. 1 S. 2 StGB steht nämlich ausdrücklich:

*„Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen.“*

Auch in § 47 Abs. 1 StGB findet dieser Ansatz Eingang, wo geregelt ist, dass eine kurze Freiheitsstrafe unter anderem nur dann zu verhängen ist, wenn dies

*„zur Einwirkung auf den Täter“*

unerlässlich ist. Ein spezialpräventiver Ansatz allein kann aber nicht überzeugen. Würde eine strafrechtliche Sanktion allein aus spezialpräventiven Gesichtspunkten zu verhängen sein, so hätte dies im Extremfall die Folge, dass ein Täter auch wegen geringfügiger Taten exorbitante Rechtsfolgen zu befürchten hätte, sofern dies erforderlich erscheint, um ihn von weiteren, möglicherweise ebenfalls geringfügigen Straftaten abzuhalten.

*Beispiel 3: T stiehlt immer wieder hartnäckig Süßigkeiten im Wert von einigen Cent aus der Auslage von Süßwarenläden und wurde deswegen*



*schon vielfach bestraft. Trotzdem greift er immer wieder zu. Aus dem Blickwinkel der Spezialprävention müsste T nun eine besonders schwere Sanktion treffen, da die vorherigen Strafen ihn nicht von weiteren Taten abhalten konnten. Im Hinblick auf den minimalen Schaden, den seine Taten auslösen, erscheint eine z. B. mehrjährige Freiheitsstrafe aber überzogen.*

Umgekehrt würde eine allein auf Spezialprävention ausgerichtete Sanktionierung dazu führen, dass solche Täter straffrei bleiben, bei denen eine erneute Straffälligkeit nicht zu erwarten ist.

*Beispiel 4: Die ansonsten absolut rechtstreue T hat ihren schlafenden Ehemann erstochen, weil sie für sich und ihre Kinder keinen anderen Ausweg sah, um den seit Jahren andauernden schweren Misshandlungen durch den Ehemann und der mit permanenter Angst vor weiteren Attacken verbundenen Ausnahmesituation zu entgehen. Aus dem Blickwinkel der Spezialprävention kommt eine Sanktionierung der T nicht Betracht, weil sie aufgrund des Todes des Tyrannen voraussichtlich nie mehr in diese extreme Ausnahmesituation kommen und damit auch keinen Menschen mehr töten wird. T nun aber gar nicht zu bestrafen, überzeugt nicht.*

## 2. Abschnitt Generalprävention

Die Generalprävention zielt auf die **Vorbeugung** gegen Straftaten in der **gesamten Gesellschaft**. Die Sanktionierung des Täters aus Anlass einer zuvor begangenen Straftat soll also dazu führen, dass **alle anderen Mitglieder der Gesellschaft** künftig keine Straftaten begehen. Die Spezialprävention – der Gegenbegriff – hat umgekehrt die Wirkungen der Sanktion auf den einzelnen im Fokus.

Fügt man nun die Begriffe *positiv* und *negativ* hinzu, ergibt sich Folgendes: Positive Generalprävention zielt darauf, durch die Bestrafung des ein-



zelen Straftäters das Vertrauen aller Mitglieder der Gesellschaft in die Rechtsordnung und den Bestand und die Durchsetzung der Gesetze zu verbessern (positiv = Besserung). Der negativen Generalprävention liegt die Überlegung zugrunde, dass die Bestrafung des einzelnen Straftäters alle Mitglieder der Gesellschaft von der Begehung einer weiterer Straftat abschrecken soll (negativ = Abschreckung).

Generalprävention:

*Bestrafung des Täters zur Stärkung des allgemeinen Vertrauens in die Rechtsordnung und Abschreckung der Gesellschaft*

*Beispiel 1: T hat gestohlen. Unter dem Blickwinkel der positiven Generalprävention wird man überlegen müssen, welche Sanktion für T die richtige ist, damit alle Mitglieder der Gesellschaft erkennen, dass sie in den Bestand und die Einhaltung der Gesetze vertrauen können und sich die Einstellung aller anderen Mitglieder der Gesellschaft zur Rechtsordnung insgesamt und zu Diebstahlstaten insbesondere verbessert.*

*Beispiel 2: T hat gestohlen. Unter dem Blickwinkel der negativen Spezialprävention wird man überlegen müssen, welche Sanktion die richtige ist, damit alle anderen Mitglieder der Gesellschaft von der Begehung von Straftaten, insbesondere Diebstahlstaten, abgeschreckt werden.*

Als Pluspunkt eines generalpräventiven Ansatzes ist anzusehen, dass auf dieser Grundlage sogar dann eine strafrechtliche Sanktion ausgesprochen werden kann, wenn der einzelne Straftäter nicht durch spezialpräventive Maßnahmen gebessert werden muss, weil er eine solche Tat ohnehin nicht wieder begehen würde.



*Beispiel 3: Die ansonsten absolut rechtstreue T hat ihren schlafenden Ehemann getötet, weil sie für sich und ihre Kinder keinen anderen Ausweg sah, um den seit Jahren andauernden schweren Misshandlungen durch den Ehemann und der mit permanenter Angst vor weiteren Attacken verbundenen Ausnahmesituation zu entgehen. T wird aufgrund des Todes des Tyrannen niemals mehr in diese extreme Ausnahmesituation kommen und daher voraussichtlich nie mehr einen Menschen töten. Aus dem Blickwinkel der Generalprävention wird trotzdem über eine Sanktion nachzudenken sein, um alle anderen Mitglieder der Gesellschaft von solchen Straftaten abzuschrecken.*

### **3. Abschnitt Vereinigungstheorien**

Wie zuvor aufgezeigt können weder die absoluten Straftheorien noch die relativen Straftheorien vollständig überzeugen, wenn man sie isoliert betrachtet. Jedem Vorteil eines Ansatzes steht ein Nachteil gegenüber. Dabei darf natürlich nicht vergessen werden, dass die Beantwortung der Frage, wie schwer die jeweiligen Vor- und Nachteile wiegen, auch von den in der Gesellschaft überwiegenden Wertvorstellungen geprägt ist und damit im Lauf der Zeit einem Wandel unterliegt.

Um die Vorteile der Ansätze zu bewahren und die Nachteile auszugleichen, wurden Merkmale der absoluten und der relativen Straftheorien kombiniert. In Abhängigkeit davon, welche Elemente der Straftheorien bei der Kombination in den Vordergrund gerückt wurden, haben sich verschiedene Mischformen gebildet, die Vereinigungstheorien genannt werden. Von der Gültigkeit eines Vereinigungsansatzes geht auch das *BVerfG* aus, getragen von der wohl ganz herrschenden Lehre.



Zusammenfassend ist zu sagen, dass nach allgemeiner Ansicht eine strafrechtliche Sanktion drei Zwecke verfolgt, nämlich schuldausgleichende, spezialpräventive und generalpräventive Zwecke.

Strafzwecke:

*Die Zwecke einer strafrechtlichen Sanktion liegen darin,*

- 1. die persönliche Schuld auszugleichen, die der Täter durch die Tat auf sich geladen hat,*
  - 2. spezialpräventiv auf den Täter einzuwirken und*
  - 3. generalpräventiv auf die Gesellschaft einzuwirken,*
- wobei die persönliche Schuld des Täters die Obergrenze für die Bestrafung bildet.*

Zu beachten ist, dass hier stets die Formulierungen „Sanktion“ oder „Strafe“ oder „Bestrafung“ gewählt wurden. Das Strafrecht kennt neben der Strafe aber auch eine andere Art der Rechtsfolge, nämlich die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die gerade keine Bestrafung darstellen, werden erst im fünften Kapitel beleuchtet. Die hier im Überblick aufgezeigten **Sanktionszwecke gelten ausdrücklich nur für die Frage nach einer Bestrafung**, die hier dargestellten Strafzwecke gelten also *nicht* für die Maßregeln der Besserung und Sicherung.

### **3. Teil Übungsfragen zu den Straftheorien**

Folgende Fragen sollten beantwortet werden können:

1. Was ist der Ansatz der absoluten Straftheorien, worin sehen die absoluten Straftheorien den Grund für eine Bestrafung?
2. Was ist der Ansatz der relativen Straftheorien, worin sehen die relativen Straftheorien den Grund für eine Bestrafung?
3. Worum geht es bei der Spezialprävention, was ist die Zielrichtung?



## 14 | 2. Kapitel Sanktionszwecke im Überblick

4. Was soll durch positive Spezialprävention erreicht werden?
5. Was soll durch negative Spezialprävention erreicht werden?
6. Worum geht es bei der Generalprävention, was ist die Zielrichtung?
7. Was soll durch positive Generalprävention erreicht werden?
8. Was soll durch negative Generalprävention erreicht werden?
9. Welche Straftheorie liegt dem StGB zugrunde, Spezialprävention oder Generalprävention?





### 3. Kapitel Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit

Wie sich aus dem Kapitel „Sanktionszwecke im Überblick“ ergibt, setzt eine Bestrafung persönliche Schuld des Täters voraus. Hierauf bauen §§ 20, 21 StGB auf. Sie regeln, in welchen Fällen die persönliche Schuld entfällt (§ 20 StGB) oder vermindert ist (§ 21 StGB). Man spricht dann vom Ausschluss der Schuldfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit. Die Darstellung der beiden Normen beschränkt sich dabei auf dasjenige, was zum Verständnis der Rechtsfolgensystematik erforderlich ist.

#### 1. Teil Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB

§ 20 StGB bestimmt, dass ein Täter

*„[o]hne Schuld handelt“*,

wenn er bei Begehung der Tat aus den dort genannten Gründen unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Wenn also die in § 20 StGB genannten Voraussetzungen vorliegen (bestimmte Defekte auf biologischer und psychischer Ebene), dann lautet die Rechtsfolge: „Der Täter handelte ohne Schuld“. Die Bedeutung dieser Rechtsfolge aus § 20 StGB wird erst dann verständlich, wenn man weiß, dass die Norm auf dem Grundsatz *nulla poena sine culpa* (keine Strafe ohne Schuld) aufbaut. Zusammengesetzt bedeutet dies:

1. Wenn die Voraussetzungen des § 20 StGB vorliegen (= Voraussetzung), dann handelt der Täter ohne Schuld (= Rechtsfolge).





2. *Und wenn der Täter ohne Schuld handelt (= Voraussetzung), dann wird er auch nicht bestraft (= Rechtsfolge).*

Die Defekte, bei denen § 20 StGB greift, sind etwa echte Geisteskrankheiten und tief greifende Bewusstseinsstörungen, wobei Letztere auch durch extremen Alkohol- oder Drogenkonsum entstehen können. Dass jemand aufgrund seiner Defekte nicht bestraft wird, heißt aber nicht zwangsläufig, dass ihn keinerlei strafrechtliche Folgen treffen. Es ist vielmehr möglich und aus praktischer Sicht auch sehr wahrscheinlich, dass ihn anstatt einer Strafe eine gerichtlich angeordnete Maßregel der Besserung und Sicherung trifft.<sup>4</sup>

Zu beachten ist, dass § 20 StGB nicht für Kinder gilt. Personen unter 14 Jahren sind schuldunfähig gem. § 19 StGB, eine Prüfung der §§ 20, 21 StGB kommt gar nicht in Betracht. Für Personen zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr gilt die gegenüber § 20 StGB speziellere Regelung des § 3 JGG.

## **2. Teil Verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB**

Die Regelung des § 21 StGB knüpft unmittelbar an § 20 StGB an, hat aber geringere Voraussetzungen als dieser. Während § 20 StGB voraussetzt, dass der Täter aufgrund der dort genannten Defekte

*„unfähig ist“,*

das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, setzt § 21 StGB nur voraus, dass die Fähigkeit, das Unrecht der Tat

---

<sup>4</sup> Zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung siehe unten 5. Kapitel.



einzuwenden oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus den in § 20 StGB genannten Gründen nur

„*erheblich vermindert*“

ist. Der Unterschied zwischen § 20 StGB und § 21 StGB liegt also in der Schwere der Beeinträchtigung durch den Defekt. Sehr stark vereinfacht kann man sagen, dass § 21 StGB *schon* biologisch und psychisch *schwer beeinträchtigte* Täter erfasst, während § 20 StGB *erst* für biologisch und psychisch *besonders schwer beeinträchtigte* Täter gilt.

Wenn die Voraussetzungen des § 21 StGB vorliegen, dann wird der Täter nur zu einer solchen Strafe verurteilt, die nach § 49 Abs. 1 StGB abgemildert wurde.<sup>5</sup> Weiterhin ist möglich und aus praktischer Sicht auch sehr wahrscheinlich, dass den Täter zusätzlich zur gemilderten Strafe auch eine gerichtlich angeordnete Maßregel der Besserung und Sicherung trifft.<sup>6</sup>

### 3. Teil Übungsfragen zur Schuldfähigkeit

Folgende Fragen sollten beantwortet werden können:

1. Worin liegt der Unterschied zwischen § 20 StGB und § 21 StGB?
2. Wenn ein Gericht feststellt, dass ein Fall der §§ 20, 21 StGB vorliegt, muss der Angeklagte dann keinerlei strafrechtliche Folgen fürchten?

---

<sup>5</sup> Zur Strafraumenverschiebung nach § 49 StGB siehe unten S. 56.

<sup>6</sup> Zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung siehe unten 5. Kapitel.





## 4. Kapitel Strafe

Eine Strafe setzt – wie zuvor erläutert – nach dem Grundsatz *nulla poena sine culpa* (*keine Strafe ohne Schuld*) Schuld voraus, wobei verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB ausreicht.

Die Strafen gliedern sich in die **Hauptstrafen** einerseits und die **Nebenstrafen** andererseits. Ferner gibt es die Nebenfolgen, die in §§ 45 bis 45b StGB geregelt sind.

*Die verschiedenen Strafen:*

*Die Hauptstrafen:*

- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe

*Die Nebenstrafe:*

- Fahrverbot

### 1. Teil Hauptstrafen

Hauptstrafen sind die **Freiheitsstrafe** (§§ 38, 39 StGB) und die **Geldstrafe** (§§ 40 bis 43 StGB). Im StGB ist die Freiheitsstrafe als die härtere Strafe zuerst genannt. Wenn das Gericht feststellt, dass sich jemand strafbar gemacht hat und der Tatbestand als Rechtsfolge sowohl Freiheitsstrafe als auch Geldstrafe vorsieht, wie es etwa bei Diebstahl gem. § 242 StGB der Fall ist, dann ist es von Verfassungs wegen verpflichtet zunächst zu prüfen, ob eine Geldstrafe als mildere Strafe ausreicht. Nur wenn **das Gericht feststellt, dass im konkreten Fall eine Geldstrafe nicht ausreicht, darf es eine Freiheitsstrafe in Betracht ziehen**. Aus dieser praktischen Erwägung heraus wird hier zuerst die Geldstrafe erläutert. Die Todesstrafe ist gem. Art. 102 GG abgeschafft.



## 1. Abschnitt Geldstrafe

Die Geldstrafe ist in §§ 40 bis 43 StGB geregelt und stellt im Vergleich zur Freiheitsstrafe die *mildere Strafe* dar. Die Geldstrafe wird gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 StGB in Tagessätzen verhängt und zugleich die Höhe des Tagessatzes festgesetzt. Entgegen einer in der Bevölkerung verbreiteten Ansicht wird eine Geldstrafe also nicht pauschal festgesetzt, weshalb Verallgemeinerungen der Boulevardpresse wie „*Stinkefinger zeigen kostet 500 Euro*“ jeder Grundlage entbehren. Die Höhe der individuellen Geldstrafe errechnet sich vielmehr aus der Anzahl der Tagessätze, multipliziert mit der Höhe des jeweiligen Tagessatzes.

### Gesamthöhe der Geldstrafe:

$$\text{Anzahl der Tagessätze} \times \text{Höhe des Tagessatzes} = \text{Gesamthöhe}$$

Dabei hat das Gericht in drei Schritten vorzugehen. Als Erstes muss es die Anzahl der zu verhängenden Tagessätze festsetzen. Sodann muss es die individuelle Höhe des Tagessatzes errechnen. In einem dritten Schritt muss das Gericht schließlich prüfen, ob dem Täter Zahlungserleichterungen zu gewähren sind.

### Ermittlung der konkreten Geldstrafe:

1. *Wie viele Tagessätze sind tat- und schuldangemessen?*
2. *Wie hoch ist ein Tagessatz?*
3. *Sind dem Angeklagten Zahlungserleichterungen einzuräumen?*

### A. Anzahl der Tagessätze

Die Anzahl der Tagessätze ergibt sich aus der Schwere der persönlichen Schuld, die der Täter durch seine Tat auf sich geladen hat. Je schwerwiegender die Tat ist, desto höher ist die Anzahl der Tagessätze. Die Anzahl



der Tagessätze ist ein *Gradmesser für die Schwere des Delikts und die persönliche Schuld*. Damit wird für eine eher harmlose Beleidigung nach § 185 StGB eine geringere Anzahl an Tagessätzen festgesetzt als für den gewerbsmäßig organisierten Diebstahl besonders teurer Sachen nach §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StGB.

Anzahl der Tagessätze	=	Gradmesser für Deliktsschwere und per- sönliche Schuld
-----------------------------	---	--

*Beispiel 1: T ist betrunken Auto gefahren. Die Blutprobe ergibt eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰. T hatte nicht realisiert, dass er schon deutlich zu viel getrunken hat, um noch Auto zu fahren. Passiert ist aber nichts. Dies stellt eine fahrlässige Trunkenheitsfahrt nach § 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB dar mit einer für dieses Delikt verhältnismäßig geringen bis mittleren Blutalkoholkonzentration. T ist noch niemals zuvor strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er wird wohl eine Geldstrafe zwischen 30 bis 60 Tagessätzen zu erwarten haben.*

*Beispiel 2: Wie Beispiel 1, allerdings ist es bereits die zweite fahrlässige Trunkenheitsfahrt des T dieser Art. T wird als Wiederholungstäter eine Geldstrafe von 60 bis 90 oder mehr Tagessätzen zu erwarten haben.*

*Beispiel 3: T hat einem anderen im Streit einmal in das Gesicht geschlagen, nachdem er von diesem gereizt worden war. Das hierdurch entstandene blaue Auge heilte schnell ab. Dies stellt eine vergleichsweise harmlose Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB dar. T ist noch niemals strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er wird wohl eine Geldstrafe von 20 bis 40 Tagessätzen zu erwarten haben.*



Gerade bei Körperverletzungsdelikten gibt es aber eine Vielzahl von Umständen, die sich auf die Strafzumessung und damit auf die konkrete Tagessatzanzahl auswirken, etwa Provokationen im Vorfeld, langjährig dauernde Streitigkeiten oder auch das Verhältnis der Betroffenen untereinander, ferner die Frage, ob der Täter beim Opfer um Entschuldigung gebeten und möglicherweise von sich aus ein Schmerzensgeld gezahlt hat.

Zur Wertigkeit oder Bedeutung eines Tagessatzes ist zu sagen, dass ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe entspricht, wie sich aus § 43 StGB ergibt.

Wertigkeit eines Tagessatzes im Vergleich zur Freiheitsstrafe:  
*1 Tagessatz = 1 Tag Freiheitsstrafe*

Sofern das Gericht den Täter zu einer Geldstrafe verurteilt, muss diese nach § 40 Abs. 1 S. 2 StGB **mindestens fünf Tagessätze** betragen (minimale Tagessatzanzahl) und darf **nicht mehr als 360 Tagessätze** sein (maximale Tagessatzanzahl). Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass z. B. eine Verurteilung zu drei Tagessätzen oder zu 400 Tagessätzen ausgeschlossen ist. Für die Obergrenze gibt es allerdings für den Fall eine Ausnahme, dass der Täter gleich mehrere Gesetzesverletzungen begangen hat. In diesem Fall muss zuerst eine Strafe für jedes einzelne Delikt gebildet werden. Aus diesen Einzelstrafen wird anschließend eine geringere Gesamtstrafe gebildet (vgl. § 52 ff. StGB). Für diese Gesamtstrafe gilt dann eine andere Obergrenze, nämlich 720 Tagessätze, wie sich aus § 54 Abs. 2 S. 2 StGB ergibt.

*Beispiel: T hat einen Diebstahl gem. § 242 StGB, eine Sachbeschädigung gem. § 303 StGB und eine Beleidigung gem. § 185 StGB begangen. Für jedes dieser drei Delikte gilt die Obergrenze von 360 Tagessätzen. Wenn aus den drei Einzelstrafen für jedes einzelne Delikt eine*



*Gesamtstrafe für alle Delikte gebildet wird, gilt nicht die Obergrenze von 360 Tagessätzen, sondern eine Obergrenze von 720 Tagessätzen.*

Wenn die vom Täter bei einer einzelnen Tat verwirklichte Schuld so schwer wiegt, dass die maximal zur Verfügung stehende Obergrenze von 360 Tagessätzen nicht mehr ausreicht und der begangene Straftatbestand auch eine Freiheitsstrafe vorsieht, siehe etwa § 242 Abs. 1 StGB, dann kann keine Geldstrafe mehr ausgesprochen werden und es muss zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden.

### **B. Höhe des Tagessatzes**

Die Anzahl der Tagessätze ist, wie gerade erläutert, der Gradmesser für die Schwere des Delikts. Wenn das Gericht die Anzahl der Tagessätze einer Geldstrafe festgelegt hat, kann hieraus aber noch kein Geldbetrag ermittelt werden. In einem zweiten Schritt wird die Höhe eines Tagessatzes gem. § 40 Abs. 2 S. 2 StGB danach ermittelt, welche Geldmittel dem Täter auf der Grundlage seines Einkommens an einem Tag zur Verfügung stehen. § 40 Abs. 2 S. 3 StGB bestimmt, dass ein Tagessatz auf einen Betrag *zwischen einem und maximal 30 000 Euro* festzusetzen ist.<sup>7</sup>

Die Koppelung an den Verdienst des Täters soll die *Vergleichbarkeit der Bestrafung bei Besserverdienern und Schlechtverdienern* sicherstellen. Der *BGH* formulierte im Jahr 1979 hierzu:

---

<sup>7</sup> Der Höchstsatz von zuletzt 5000 Euro pro Tag sollte ursprünglich auf 15 000 Euro pro Tag angehoben werden. Es kamen jedoch während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens Bedenken auf, man würde auch mit diesem angedachten Höchstsatz „die Reichen“ nicht wirklich treffen können, weshalb der Betrag dann durch das 42. StrÄndG vom 09.06.2009 sogar auf 30 000 Euro pro Tag erhöht wurde. Ob es wirklich eine nennenswerte Anzahl von Personen gibt, die nach dem strafrechtlichen Einkommensbegriff über rund 11 Millionen Euro pro Jahr verfügen, ist unklar.





*„Die Höhe des Tagessatzes ist ein Rechenfaktor, mit dem Geldstrafe zu gleichmäßiger Spürbarkeit bei arm und reich relativiert wird. Demzufolge ergibt sich das Gewicht der mit der Geldstrafe auferlegten Strafbedrückung nicht aus dem Endbetrag schlechthin, sondern nur aus dessen Relation zur wirtschaftlichen Lage des Täters.“<sup>8</sup>*

Die wirtschaftliche Lage des Täters bestimmt sich nach seinem **Einkommen**. Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff des *Einkommens* ist aber nicht mit dem Einkommensbegriff im Steuerrecht identisch, richtet sich also gerade nicht nach den steuerrechtlichen Grundsätzen. Es handelt sich vielmehr um einen **eigenständigen strafrechtlichen Einkommensbegriff**, der losgelöst vom Steuerrecht an eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise geknüpft ist.<sup>9</sup> Zum Einkommen zählt damit zunächst praktisch alles, was für den Täter einen wirtschaftlichen Wert hat, beispielsweise:

- Arbeitseinkommen,
- Mieteinnahmen,
- Unterhaltszahlungen,
- Zinseinkünfte,
- Sach- und Naturalleistungen (z. B. regelmäßig geschenkte Lebensmittel oder freies Essen und freies Wohnen bei Angehörigen, ein vom Arbeitgeber gestellter Dienstwagen),
- Mietwert einer eigenen, selbst genutzten Wohnung und Ähnliches.

Sofern der Täter böswillig kein Einkommen erzielt, wird er bei der Berechnung der Tagessatzhöhe trotzdem so behandelt, als hätte er dieses Einkommen tatsächlich zur Verfügung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 40 Abs. 2 S. 2 StGB, wonach das Gericht in der Regel von dem Nettoeinkommen ausgeht, das der Täter hat

---

<sup>8</sup> BGH, Beschl. v. 27.03.1979 – 1 StR 503/78, BGHSt 28, 360 (363), zur Gesamtstrafenbildung bei unterschiedlichen Tagessätzen.

<sup>9</sup> Wohl allgemeine Ansicht, stellvertretend hierfür etwa *Detter*, Teil I Rdnr. 30; weitere Nachweise z. B. bei *Fischer*, § 40 Rdnr. 7.



„oder haben könnte.“

Es soll dem Täter nämlich nicht zum Vorteil gereichen, wenn er in einer ihm vorwerfbaren Weise kein Einkommen erwirtschaftet.

Da die Höhe des Tagessatzes nach § 40 Abs. 2 S. 1 StGB auch unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse bestimmt werden muss, sind vom Einkommen des Täters bestimmte Zahlungsverpflichtungen abzuziehen, zu seinen Gunsten ist also die Höhe seines Einkommens unter Umständen zu verringern.<sup>10</sup> Einkommensmindernd wirken beispielsweise:

- steuerliche Zahlungsverpflichtungen,
- tatsächlich erbrachte Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehegatten und Verwandten, die über kein oder kein ausreichendes eigenes Einkommen verfügen.

Dahinter steht die Überlegung, dass der Täter trotz einer Geldstrafe weiterhin in der Lage sein muss, die von ihm abhängigen Personen zu versorgen. Die Strafe soll also nur ihn treffen und gerade nicht die von ihm Abhängigen. Ratenkredite oder Lohnpfändungen mindern das Einkommen allerdings nicht.

Zumindest in der amtsgerichtlichen Praxis wird das Einkommen im strafrechtlichen Sinne – abweichend von der gerade aufgezeigten Vorgehensweise – oftmals weniger aufwendig, sondern aus Gründen der Prozessökonomie durch eine **pauschalisierte Berechnung** ermittelt. Ausgangsbasis für die Berechnung ist dann häufig das steuerliche Monatsnettoeinkommen und die Abzüge werden meist pauschal vorgenommen. So ist es üblich, etwa 20 bis 30 % für einen Ehegatten ohne Einkommen und 10 bis 20 % pro Kind vom steuerlichen Monatsnettoeinkommen abzuziehen. Die prozentualen Abzüge für Ehegatten und Kinder werden aber regelmäßig nur

---

<sup>10</sup> Ausführlich zu dieser Thematik z. B. *Meemar*.



bis maximal 50 bis 60 % addiert. Damit verbleiben zumindest rechnerisch auch einem stark unterhaltsbelasteten Täter immerhin 40 bis 50 % seines Nettoeinkommens, die ihm mit der Geldstrafe entzogen werden können.

Unabhängig davon, ob das Einkommen wie eingangs dargelegt genau oder wie zuletzt dargelegt eher überschlägig berechnet wird, ist das so ermittelte Monatseinkommen dann durch 30 zu teilen, um das Einkommen pro Tag, also die Höhe des Tagessatzes zu ermitteln.

Errechnung der Tagessatzhöhe:

*Addition aller monatlichen Einkünfte und Sach- und Naturalleistungen abzüglich der Steuer und der Unterhaltsverpflichtungen, geteilt durch 30*

*Beispiel: T wird zu einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen verurteilt. Er hat ein steuerliches Nettoeinkommen von 2000 EUR pro Monat. Hiervon muss er seine einkommenslose Ehefrau und das gemeinsame Kind versorgen. Die Berechnung soll pauschalisiert erfolgen.*

Beispiel einer pauschalisierten Berechnung

<i>Monatliches steuerl. Nettoeinkommen:</i>	<i>2000 EUR</i>
<i>Abzug für die Ehefrau von 25 %:</i>	<i>500 EUR</i>
<i>Abzug für das Kind von 15 %:</i>	<i>300 EUR</i>
<i>Nettoeinkommen nach Abzügen:</i>	<i>1200 EUR</i>
<i>1 Tagessatz (1200 EUR / 30 Tage):</i>	<i>40 EUR</i>
<i>55 Tagessätze (40 EUR x 55 Tage):</i>	<i>2200 EUR</i>

*Die Geldstrafe von 55 Tagessätzen beträgt also 2200 EUR. T wird also für die Dauer von 55 Tagen seine persönliche Lebensgrundlage entzogen.*



### C. Zahlungserleichterungen

Nach Festlegung der Tagessatzanzahl und der Tagessatzhöhe hat das Gericht in einem dritten Schritt *von Amts wegen zu prüfen*, ob dem Verurteilten nach Maßgabe des § 42 StGB Zahlungserleichterungen zu gewähren sind. Im Grundsatz sind Geldstrafen mit Rechtskraft der Entscheidung in voller Höhe fällig, d. h., der Verurteilte ist zur Zahlung des Gesamtbetrags verpflichtet, sobald er nach dem Urteil den Verzicht auf Rechtsmittel (Berufung, Revision) erklärt oder die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels ungenutzt verstreichen lässt. Als Zahlungserleichterungen kommen die Einräumung einer *späteren Zahlungsfrist* und die Erlaubnis zur *Ratenzahlung* in Betracht.

#### Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen:

1. *spätere Zahlungsfrist*
2. *Ratenzahlung*

Eine Zahlungserleichterung ist dem Verurteilten gem. § 42 S. 1 StGB dann einzuräumen, wenn es ihm nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zumutbar ist, die Geldstrafe sofort zu bezahlen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Geldstrafe so hoch ist, dass der Verurteilte sie *nicht aus dem laufenden Einkommen bezahlen kann* und er auch *nicht über ausreichende Rücklagen zur sofortigen Zahlung verfügt*. Hieraus kann man ableiten, dass die Bewilligung einer Zahlungserleichterung beim Durchschnittsverdiener zumindest immer dann nahe liegt, wenn eine Verurteilung zu mehr als 30 Tagessätzen erfolgt ist. Daneben kommt eine Zahlungserleichterung gem. § 42 S. 3 StGB in Betracht, wenn (erstens) dem Verurteilten neben der Geldstrafe auch auferlegt worden ist, den durch die Straftat entstandenen Schaden wiedergutzumachen und (zweitens) diese Wiedergutmachung dadurch erheblich gefährdet sein könnte, dass der Verurteilte – nunmehr zweifach zu Zahlungen verpflichtet – möglicherweise zunächst versucht, die Geldstrafe zu bezahlen und das



Tatopfer das Nachsehen hat. § 42 S. 3 StGB will durch die Ermöglichung einer Zahlungserleichterung eine *wertungsmäßige Rangfolge zugunsten des Opfers* erreichen: Zuerst soll der Schaden des Opfers beglichen, erst dann die Geldstrafe gezahlt werden.

#### **D. Vollstreckung der Geldstrafe**

Häufig kommt es vor, dass Verurteilte trotz Zahlungsaufforderung die Geldstrafe nicht zahlen. Wenn säumige Verurteilte auch keine Zahlungserleichterungen beantragen, kann dies bedeuten, dass die Zahlung aus bloßer Unlust nicht erfolgt, denn die Berechnung der Tagessatzhöhe erfolgte ja auf der Grundlage des Einkommens. Wenn davon auszugehen ist, dass das Geld aber beim Verurteilten vorhanden ist, wird ihm das Geld zwangsweise im Wege der Vollstreckung weggenommen. Die Strafvollstreckung ist im siebten Buch der StPO geregelt, § 449 ff. StPO. *Strafvollstreckungsbehörde* ist gem. § 451 Abs. 1 StPO *die Staatsanwaltschaft*. Die Staatsanwaltschaft nimmt die Strafvollstreckung als zweite Aufgabe neben der Strafverfolgung wahr. Die Vollstreckung selbst erfolgt gem. § 459 StPO auf der Grundlage der JBeitrO. Dabei gelten gem. § 6 Abs. 1 JBeitrO die Zwangsvollstreckungsregelungen der ZPO.

#### **E. Ersatzfreiheitsstrafe**

Wenn der Verurteilte die Geldstrafe nicht zahlt und die Vollstreckung der Geldstrafe erfolglos verläuft, etwa weil der Verurteilte absichtlich kein Einkommen erzielt, kann dies selbstverständlich nicht dazu führen, dass der staatliche Strafanspruch unbefriedigt bleibt. Ist die *Geldstrafe uneinbringlich im Sinne des § 43 StGB*, muss der Verurteilte auf entsprechende Anordnung der Staatsanwaltschaft gem. § 459e StPO *für jeden Tagessatz, den er nicht zahlen kann, einen Tag Freiheitsstrafe* in einer Justizvollzugsanstalt verbüßen. Diese Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe nennt man Ersatzfreiheitsstrafe.



*Ersatzfreiheitsstrafe bei erfolgloser Vollstreckung einer Geldstrafe:  
1 nicht vollstreckbarer Tagessatz = 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe*

Durch die Ersatzfreiheitsstrafe kann es dazu kommen, dass ein Täter eine Freiheitsstrafe von wenigen Tagen verbüßen muss, obwohl grundsätzlich das Mindestmaß der Freiheitsstrafe einen Monat beträgt.<sup>11</sup> Die Regelung des § 43 StGB ist aber nicht etwa so zu verstehen, dass der zu einer Geldstrafe Verurteilte die Wahl hätte, ob er zahlt oder lieber die Zeit in der Justizvollzugsanstalt absitzt. Wenn der Verurteilte nur aus bloßer Unlust nicht zahlt, das Geld aber bei ihm vorhanden ist, dann wird ihm die Geldstrafe im Wege der Strafvollstreckung weggenommen.<sup>12</sup>

## **F. Vermögensstrafe**

Die Vermögensstrafe ist in § 43a StGB geregelt. Es handelt sich dabei zwar nicht um eine Geldstrafe im eigentlichen Sinne. Da es jedoch um die Zahlung eines Geldbetrags geht, wird sie an dieser Stelle erwähnt. Die Vermögensstrafe ist zwar im StGB noch genannt, es gibt sie jedoch nicht mehr. Sie wurde durch das *BVerfG* für *verfassungswidrig* und nichtig erklärt, da sie dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG nicht entspricht.<sup>13</sup> Ein weiteres Eingehen hierauf erübrigt sich, denn es gibt sie nicht mehr.

## **G. Verwarnung mit Strafvorbehalt**

Die Verwarnung mit Strafvorbehalt ist in §§ 59 bis 59c StGB geregelt. Der Gesetzgeber hat der Verwarnung mit Strafvorbehalt zusammen mit dem Institut des Absehens von Strafe einen eigenen Titel, nämlich den fünften Titel innerhalb des dritten Abschnitts, gewidmet. Bei der Verwarnung mit

---

<sup>11</sup> Zur Dauer einer Freiheitsstrafe siehe unten S. 33.

<sup>12</sup> Zur Vollstreckung von Geldstrafen siehe oben S. 28.

<sup>13</sup> *BVerfG*, Urt. v. 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, NJW 2002, 1779.





Strafvorbehalt handelt es sich nicht um eine Strafe im eigentlichen, engen Sinn. Es ist eher *eine der Strafe ähnliche Rechtsfolge ganz eigener Art*. § 59 StGB nimmt allerdings ausdrücklich Bezug zur Geldstrafe und wird daher auch in diesem Zusammenhang erläutert.

Der Anwendungsbereich der Verwarnung mit Strafvorbehalt beschränkt sich gem. § 59 Abs. 1 StGB auf Taten, bei denen der Täter nur eine **Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen verwirkt** hat. *Verwirkt* hat der Täter eine solche Geldstrafe, wenn er zu dieser zu verurteilen wäre, gäbe es nicht das Institut des § 59 StGB.<sup>14</sup> Damit kommt die Verwarnung mit Strafvorbehalt niemals bei einem Verbrechen in Betracht, da bei Verbrechen nach der Legaldefinition in § 12 Abs. 1 StGB mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe droht. Der Anwendungsbereich wird – ganz allgemein und quasi nebenbei – in der Bundestagsdrucksache zur Änderung des § 59 StGB im Jahre 2006 wie folgt beschrieben:

*„Ihre Voraussetzungen werden gelockert, weil sie [Anmerkung des Verfassers: die Verwarnung mit Strafvorbehalt] eine Grenzziehung dort ermöglicht, wo eine Benennung des begangenen Unrechts notwendig ist, und weil sie gleichzeitig der Erkenntnis Rechnung trägt, dass nicht immer auch eine Bestrafung erforderlich ist. Darüber hinaus erlaubt sie im Rahmen von Auflagen und Weisungen eine nachhaltige spezialpräventive Einwirkung auf den Verurteilten.“<sup>15</sup>*

Damit ist die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers eine **Sanktionsmöglichkeit nur für einfachere Vergehen**.

---

<sup>14</sup> Ähnlich *Fischer*, § 59 Rdnr. 4.

<sup>15</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 16. Wahlperiode, 2006, Band 797, BT-Drucksache 16/3038, S. 25.



In der Praxis findet die Verwarnung mit Strafvorbehalt kaum Anwendung, sie hat also *Ausnahmecharakter*. Es verbleibt bei systematischer Betrachtung nämlich kaum Raum zwischen (einerseits) den noch weniger schwerwiegenden Fällen, in denen das Strafverfahren nach § 153a StPO eingestellt wird, und (andererseits) den etwas schwerwiegenderen Fällen, in denen es zu einer Verurteilung zu einer geringen Geldstrafe kommt.

*Beispiel:* Der stellvertretende Polizeipräsident T hält O für den Entführer eines verschwundenen Kindes. Um das Leben des entführten Kindes zu retten, lässt T dem O durch untergebene Polizeibeamte die Zufügung von erheblichen Schmerzen für den Fall androhen, dass er nicht das Versteck des Kindes preisgibt. T wurde der Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat gem. § 357 Abs. 1 StGB und einer Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB für schuldig befunden. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen wurde vorbehalten.<sup>16</sup>

Verwarnung mit Strafvorbehalt:

*In der Praxis selten vorkommende Rechtsfolge eigener Art – ähnlich einer „Geldstrafe auf Bewährung“ – für einfache Vergehen*

## H. Übungsfragen zur Geldstrafe

Folgende Fragen sollten beantwortet werden können:

1. Wie errechnet sich die Gesamthöhe einer Geldstrafe?
2. Wie wird die konkrete Geldstrafe ermittelt, welches sind die drei Schritte?

<sup>16</sup> „Fall Daschner“, LG Frankfurt/Main, Urt. v. 20.12.2004 – 5/27 KLS 7570, NJW 2005, 692 ff.





3. Was gibt die Anzahl der Tagessätze wieder, wofür ist die Tagessatzanzahl ein Gradmesser?
4. Welche Wertigkeit hat ein Tagessatz im Verhältnis zu einer Freiheitsstrafe?
5. Wie viele Tagessätze hat die geringstmögliche Geldstrafe?
6. Wie viele Tagessätze hat die höchstmögliche Geldstrafe?
7. Wie niedrig und wie hoch kann ein Tagessatz sein?
8. Wonach richtet sich die Höhe eines Tagessatzes?
9. Wie wird ein Tagessatz berechnet, wenn der Angeklagte aus bloßer Unlust kein Geld verdient?
10. Wie wirkt es sich auf die Tagessatzhöhe aus, wenn der Angeklagte Unterhaltspflichten zu erfüllen hat, z. B. gegenüber seinen Kindern?
11. Wie wird die Tagessatzhöhe errechnet, nachdem das Einkommen pro Monat ermittelt ist?
12. Welche Zahlungserleichterungen können einem Verurteilten eingeräumt werden?
13. Welche Behörde ist für die Vollstreckung von Geldstrafen zuständig?
14. Was ist eine Ersatzfreiheitsstrafe?
15. Wie lange ist eine Ersatzfreiheitsstrafe?
16. Kann sich ein Verurteilter aussuchen, ob er die Geldstrafe zahlt oder stattdessen in das Gefängnis geht?
17. Für welche Deliktsbereiche (leicht, mittel, schwer) kommt eine Verwarnung mit Strafvorbehalt in Betracht?



## 2. Abschnitt Freiheitsstrafe

Hat ein Täter eine Straftat begangen, deren Strafraum sowohl Freiheitsstrafe als auch Geldstrafe umfasst – siehe etwa Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 StGB –, kann nur dann zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, wenn Geldstrafe zur Ahndung nicht ausreicht. Die Freiheitsstrafe ist in den §§ 38, 39 StGB geregelt. Sie ist wiederum in zwei Gruppen unterteilt, wie sich aus § 38 Abs. 1 StGB ergibt, nämlich in die *zeitige* Freiheitsstrafe und die *lebenslange* Freiheitsstrafe.

*Freiheitsstrafe in zwei Varianten:  
zeitige Freiheitsstrafe ↔ lebenslange Freiheitsstrafe*

### A. Zeitige Freiheitsstrafe

#### I. Dauer und Bemessung der zeitigen Freiheitsstrafe

Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt gem. § 38 Abs. 2 StGB *mindestens einen Monat und maximal 15 Jahre*. Dies heißt im Umkehrschluss zum einen, dass ein Täter nicht zu einer Freiheitsstrafe von drei Wochen verurteilt werden kann, weil dies unterhalb der Mindestdauer liegt. Wenn ein Verurteilter eine Freiheitsstrafe antreten muss, die kürzer als ein Monat ist, so handelt es sich nicht um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, sondern eine Ersatzfreiheitsstrafe bei zuvor fruchtloser Vollstreckung einer Geldstrafe.<sup>17</sup>

Die Regelung des § 38 Abs. 2 StGB bedeutet zum anderen, dass es nicht zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren kommen kann.

*Zeitige Freiheitsstrafe:  
mindestens 1 Monat, maximal 15 Jahre*

<sup>17</sup> Zur Ersatzfreiheitsstrafe siehe oben S. 28.



Die zeitige Freiheitsstrafe wird gem. § 39 StGB bis zu einem Jahr in vollen Wochen und Monaten bemessen.

*Beispiel 1: T wird zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten und zwei Wochen verurteilt.*

Wenn die Freiheitsstrafe mehr als ein Jahr dauert, wird die Dauer in ganzen Jahren und Monaten angegeben.

*Beispiel 2: T wird zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 7 Monaten verurteilt.*

In der Praxis gibt es ***Freiheitsstrafen von unter sechs Monaten sehr selten***. § 47 StGB ordnet nämlich an, dass eine so kurze Freiheitsstrafe

„***nur***“ verhängt werden darf, wenn dies „***unerlässlich***“ ist.

Dabei hat der Begriff *unerlässlich* in etwa die Bedeutung von *zwingend notwendig*. Der Sinn dieser nicht unumstrittenen Regelung liegt in der Erkenntnis, dass bei Freiheitsstrafen stets zu befürchten ist, dass der Täter im Rahmen der Strafhaft beruflich und sozial gleichsam entwurzelt wird und in der ***Justizvollzugsanstalt als kriminogener Umgebung*** möglicherweise erst recht auf die schiefe Bahn gerät. Das Gericht wird also aufgefordert, nach Möglichkeit eher eine Geldstrafe zu verhängen als eine so kurze Freiheitsstrafe. Mit dieser Regelung sollen die schädlichen Nebenwirkungen einer Freiheitsstrafe nach Möglichkeit verhindert werden.

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kommt etwa in folgenden Fällen in Betracht:

*Beispiel 3: T sticht einem anderem im Verlaufe eines von T provozierten Streits ein Messer in den Oberarm. Die Wunde blutet stark, verheilt aber*



*schnell und folgenlos. T ist noch niemals strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Tat stellt aufgrund der Benutzung des Messers eine gefährliche Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB dar. Als Ersttäter (Mindeststrafe des § 224 Abs. 1 StGB ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten) wird T mit Freiheitsstrafe von sechs bis neun Monaten zu rechnen haben, unter Umständen auch mehr.*

*Beispiel 4: T bedroht einen anderen mit einer geladenen Schusswaffe, damit dieser ihm Geld aushändigt. T ist schon zweimal wegen vergleichbarer Delikte in Erscheinung getreten. Dies stellt (nach der Rechtsprechung) eine besonders schwere räuberische Erpressung nach §§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB dar. Als Wiederholungstäter (Mindeststrafe des § 250 Abs. 2 StGB ist Freiheitsstrafe von fünf Jahren) wird T mit Freiheitsstrafe von acht Jahren bis 11 Jahren rechnen müssen, unter Umständen auch mehr.*

## **II. Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung**

Nicht jede verhängte zeitige Freiheitsstrafe wird zwangsläufig auch in einer Justizvollzugsanstalt vollstreckt. Die ***Vollstreckung einer verhängten zeitigen Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden.*** Für die Aussetzung zur Bewährung kommen zwei Zeitpunkte in Betracht: Erster Zeitpunkt ist schon die Verurteilung. Die Aussetzung der Vollstreckung der verhängten zeitigen Freiheitsstrafe kann ***in einem mit dem Urteil zu verkündenden Beschluss***, dem sog. Bewährungsbeschluss nach § 268a Abs. 1 StPO, erfolgen, sodass der Verurteilte gar nicht erst zur Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe antreten muss.

Der zweite Zeitpunkt ist ***nach der Vollstreckung eines Teils der zeitigen Freiheitsstrafe*** in einer Justizvollzugsanstalt, sog. Teilverbüßung. In diesem Fall einer Teilvervollstreckung würde erst die weitere Vollstreckung der



Strafe zur Bewährung ausgesetzt, der Gefangene also ab der Rechtskraft des Beschlusses aus der Justizvollzugsanstalt freikommen.

Möglichkeiten zur Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung:

1. *Unmittelbar mit dem Strafurteil*
2. *Nach Verbüßung eines Teils der Freiheitsstrafe*

### 1. Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung mit dem Urteil

In den Medien finden sich gelegentlich Ausführungen wie etwa: „Der Täter wurde zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren verurteilt“. Der Wortlaut einer solchen Formulierung lässt den – unzutreffenden – Schluss zu, dem Täter sei als Strafe auferlegt worden, sich zwei Jahre lang zu bewähren, also nicht straffällig zu werden. Diese „**Bewährungsstrafe**“ **gibt es im StGB nicht**, weshalb eine solche Formulierung missverständlich ist. Hinter einer solchen Meldung steht vielmehr ein Urteil, mit dem der Täter zu einer Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren verurteilt wurde und **nur die Vollstreckung** der Freiheitsstrafe **zur Bewährung ausgesetzt** wurde. Dies bedeutet, dass der Verurteilte also zunächst nicht in eine Justizvollzugsanstalt muss. Dem Verurteilten wird also das „Absitzen“ der Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt durch einen Beschluss nach § 268a Abs. 1 StPO für eine im Beschluss bezeichnete Zeit erspart, in der er sich bewähren kann. Falls sich der Verurteilte innerhalb dieser Bewährungszeit nicht bewährt, muss er doch noch für die im Urteil festgelegte Zeit in die Justizvollzugsanstalt. Wenn er sich bewährt, bleibt ihm die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ganz erspart.

*Beispiel: T wurde wie folgt verurteilt: „T wird zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit beträgt drei Jahre.“*



Ein Nachteil der Freiheitsstrafe mit sofortiger Bewährung liegt darin, dass sie gelegentlich und zu Unrecht als „Freispruch zweiter Klasse“ verstanden wird. Wird ein Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung unmittelbar ausgesetzt wird, handelt sich dabei zwar einerseits um eine Strafe, die oberhalb einer Geldstrafe liegt. Andererseits müsste der Verurteilte eine Geldstrafe aber auch tatsächlich bezahlen, während ihm eine Freiheitsstrafe, die er nicht antreten muss, nichts ausmacht. Aus diesem Grund ist erfahrenen Straftätern eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe lieber als eine Geldstrafe. Aus diesem Blickwinkel betrachtet ist an der Einstufung als „Freispruch zweiter Klasse“ leider etwas Wahres dran.

Wann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe überhaupt zur Bewährung ausgesetzt werden kann, ergibt sich aus § 56 StGB. Hier sind drei Fälle zu unterscheiden.

#### **a) Freiheitsstrafe bis maximal sechs Monate**

Aus § 47 StGB ergibt sich, dass nur in Ausnahmefällen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von maximal sechs Monaten erfolgen soll, weil die negativen Folgen einer Freiheitsstrafe vermieden werden sollen. Bei den Regelungen zur Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung wird hieran angeknüpft. § 56 Abs. 3, Abs. 1 StGB regeln nämlich im Zusammenspiel, dass die Vollstreckung einer so kurzen Freiheitsstrafe **grundsätzlich zur Bewährung ausgesetzt** werden soll. Die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung soll also nur dann versagt werden, wenn dem Verurteilten nur eine ungünstige Prognose erteilt werden kann.



### **b) Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis maximal ein Jahr**

Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis maximal einem Jahr ist gem. § 56 Abs. 1, Abs. 3 StGB die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur **Bewährung der gesetzliche Regelfall**. Dies ergibt sich aber nicht unmittelbar aus dem Wortlaut. Ersichtlich wird dies aber bei einem Vergleich der Regelung mit der Formulierung des § 56 Abs. 2 StGB. Dort, also im Abs. 2, ist für den Fall einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem bis zu zwei Jahren geregelt, dass die Strafaussetzung zur Bewährung nur dann erfolgen darf, wenn „besondere“ Umstände vorliegen. Diese sind im § 56 Abs. 2 StGB näher bezeichnet. Erst aus dem **Umkehrschluss der Formulierung des § 56 Abs. 2 StGB** („besondere“) ergibt sich also, dass bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr regelmäßig die Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen ist.

### **c) Freiheitstrafe von mehr als einem Jahr bis maximal zwei Jahre**

Bei einer Verurteilung von mehr als einem bis zu maximal zwei Jahren ist gem. § 56 Abs. 2 StGB die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur **Bewährung der gesetzliche Ausnahmefall**. Die Bewährungsmöglichkeit kann also nur dann gegeben werden, wenn **besondere Umstände** vorliegen, die für den Täter sprechen, also eine **günstige Prognose** erteilt werden kann. Losgelöst von der Gesetzeslage wird in der Praxis aber sehr häufig die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

### **d) Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren**

Bei mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe ist eine Strafaussetzung zur **Bewährung ausgeschlossen**. Dies ergibt sich daraus, dass dieser Fall in den Bewährungsvorschriften des § 56 StGB nicht erwähnt ist.





### e) Bewährungszeit

Wenn das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzt, dann hat es gem. § 56a Abs. 1 S. 1 StGB die Dauer der Bewährungszeit zu bestimmen. Der mögliche Bewährungszeitrahmen liegt gem. § 56a Abs. 1 S. 2 StGB *zwischen zwei und fünf Jahren*, in der Praxis meist bei drei Jahren. Die Bewährungszeit beginnt gem. § 56a Abs. 2 S. 1 StGB mit der Rechtskraft der Entscheidung. Die Entscheidung erwächst in Rechtskraft, wenn der Verurteilte ausdrücklich auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet (Rechtsmittelverzicht) oder die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels abgelaufen ist. Dabei ist es gem. § 56a Abs. 2 S. 2 StGB zulässig, die beschlossene Bewährungszeit nachträglich bis zur maximalen Dauer von fünf Jahren zu verlängern oder nachträglich auf das Mindestmaß von zwei Jahren zu verkürzen.

Bewährungszeit:  
*mindestens 2 Jahre, maximal 5 Jahre*

### f) Einwirkung auf den Verurteilten

Während der Bewährungszeit kann das Gericht steuernd in das Leben des Verurteilten eingreifen. Hierzu kann es dem Verurteilten Auflagen und Weisungen erteilen und ihn der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellen.

Einwirkungsmöglichkeiten während der Bewährungszeit:

- 1. Auflagen*
- 2. Weisungen*
- 3. Bewährungshilfe*





### (1) Bewährungsauflagen

Nach Maßgabe des § 56b StGB kann das Gericht dem Verurteilten die dort bezeichneten Auflagen erteilen. Aus § 56b Abs. 1 S. 1 StGB ergibt sich, dass die Auflagen

*„der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen.“*

Hieraus ergibt sich, dass das Ziel der Auflagen **primär** der **Ausgleich der Schuld** ist, es also gerade nicht um spezialpräventive Aspekte geht.<sup>18</sup>

*Beispiel: T hat eine Sachbeschädigung begangen. Da er schon mehrfach in ähnlicher Weise straffällig geworden ist, droht die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Den angerichteten Schaden kann er aufgrund seiner Arbeitslosigkeit nicht bezahlen. Da er handwerklich geschickt ist, bietet er in der Hauptverhandlung an, die Schäden zu reparieren. Das Gericht greift dies auf und verurteilt ihn erwartungsgemäß zu einer Freiheitsstrafe, setzt aber die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus und erlegt T auf, den verursachten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen gem. § 56b Abs. 2 Nr. 1 StGB.*

### (2) Bewährungsweisungen

Das Gericht kann dem Verurteilten auch Weisungen erteilen. Diese Weisungen werden dem Verurteilten gem. § 56c Abs. 1 S. 1 StGB erteilt,

*„wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen.“*

Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass die Weisungen – anders als die Auflagen – einen vorbeugenden, also **spezialpräventiven Charakter** haben.

---

<sup>18</sup> Im Ergebnis ebenso *Fischer*, § 56b Rdnr. 2.



*Beispiel 1: T ist mehrfach in einer bestimmten Gaststätte mit dem dort verkehrenden zwielichtigen Publikum in Prügeleien verwickelt worden und steht daher wegen Körperverletzung in mehreren Fällen vor Gericht. Von den Schlägereien dort einmal abgesehen, hat sich T nie etwas zu Schulden kommen lassen. Das Gericht verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe. Es setzt die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus und erteilt T die Weisung, nicht mehr in diese bestimmte Gaststätte zu gehen. (Diese Weisung ist in der beispielhaften Aufzählung des § 56c Abs. 2 StGB zwar nicht enthalten, es entspricht aber allgemeiner Ansicht, dass eine Weisung zur Meidung bestimmter kriminogener Orte zulässig ist.<sup>19</sup>)*

*Beispiel 2: T wurde zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. Da das Gericht vermeiden möchte, dass T untertaucht, wird ihm die Weisung erteilt, sich täglich bei seiner örtlichen Polizeidienststelle zu melden.*

### (3) Bewährungshilfe

Für das Gericht besteht gem. § 56d StGB weiter die Möglichkeit, die verurteilte Person der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers zu unterstellen,

*„wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.“*

Diese Formulierung zeigt, dass diese gerichtliche Maßnahme einen **spezi-alpräventiven Charakter** hat. Die Wörter *Aufsicht* und *Leitung* lassen zudem einen **erzieherischen Charakter** erkennen.<sup>20</sup>

<sup>19</sup> Vgl. etwa *Fischer*, § 56c Rdnr. 3a.

<sup>20</sup> Ausführlich hierzu *Arloth*, Anmerkung zu OLG Celle, Beschl. v. 04.07.1989 – 1 Ws 195/89 (zur Zulässigkeit einer Arbeitsauflage), in: *NStZ* 1990, 148 f.



### g) Widerruf der Strafaussetzung

Nicht immer halten sich Verurteilte an ihre Bewährungsaufgaben und Weisungen. Falls der Verurteilte in der Bewährungszeit in nicht vollkommen unerheblichem Maße straffällig wird oder immer wieder gegen die Aufgaben und Weisungen verstößt, kann das Gericht nach § 56f StGB die Strafaussetzungen zur Bewährung widerrufen. In diesem Fall muss der Verurteilte die **Freiheitsstrafe doch noch verbüßen**.

*Beispiel:* T wird zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt, die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt, verbunden mit der Auflage, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen und regelmäßigen Kontakt mit seinem Bewährungshelfer zu halten. T kümmert sich aber trotz zahlreicher schriftlicher Aufforderung weder um die Wiedergutmachung, noch meldet er sich bei seinem Bewährungshelfer. Das Gericht wird sich nun überlegen, ob es die Strafaussetzung nach § 56f StGB widerruft, mit der Folge, dass T zum Strafantritt in einer Justizvollzugsanstalt geladen würde.

### h) Straferlass

Verhält sich der Verurteilte während der Bewährungszeit redlich, wird die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit gem. § 56g StGB erlassen. Damit ist die **persönliche Schuld des Verurteilten getilgt** und der **staatliche Strafanspruch erloschen**.

*Beispiel:* T wird zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt. T hält sich innerhalb der Bewährungszeit an alle Auflagen und Weisungen und wird nicht mehr straffällig. Nach Ablauf der Bewährungszeit erlässt das Gericht gem. § 56g Abs. 1 StGB die Strafe. Ab diesem Zeitpunkt entfallen alle Auflagen und Weisungen und T kann im Rahmen der Gesetze wieder tun und lassen was er will.



Gleichwohl bleibt die Verurteilung im Bundeszentralregister eingetragen und wird erst nach Maßgabe der §§ 24, 25 BZRG gelöscht.

## 2. Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung nach Teilstreckung

Nicht jeder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte kann bereits zum Zeitpunkt des Urteils den Vorzug genießen, dass die Vollstreckung seiner Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Versagung der Bewährung kann – wie oben dargestellt – darauf zurückzuführen sein, dass eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren vorliegt oder dem Verurteilten keine günstige Prognose zu erstellen war. Gleichwohl kann gem. § 57 StGB auch diesem Verurteilten eine Bewährungsmöglichkeit eingeräumt werden, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt. Möglich ist diese spätere Bewährungsmöglichkeit nach Verbüßung der halben Freiheitsstrafe und nach Verbüßung von zwei Dritteln der Zeit.

*Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach Teilverbüßung:*

1. Möglichkeit: *nach Verbüßung der halben Freiheitsstrafe*

2. Möglichkeit: *nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe*

### a) Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach Halbzeitverbüßung

Die erste Möglichkeit die weitere Vollstreckung einer teilweise verbüßten Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, bietet sich ***nach Verbüßung der Hälfte der Dauer der Freiheitsstrafe***. Die Regelungen des § 57 Abs. 2 StGB sind diesbezüglich allerdings streng. Zum einen muss es die erste Freiheitsstrafe sein, die der Verurteilte verbüßt, und die Verurteilung darf auch nicht zwei Jahre übersteigen. Weiterhin sieht § 57 Abs. 2 StGB vor,



*„dass besondere Umstände vorliegen und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“*

Es müssen also *sowohl* besondere Umstände *als auch* die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, wobei Abs. 1 die Bewährungsregelungen für die Zweidrittelverbüßung enthält. Schon aus der kumulativen Verknüpfung dieser vielen Voraussetzungen ist ersichtlich, dass die Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach Verbüßung der halben Zeit die **absolute Ausnahme** darstellt.

Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach halber Zeit:  
*hohe Voraussetzungen, Ausnahmefall*

#### **b) Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung nach Zweidrittelverbüßung**

Kam ein Verurteilter nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe nicht in den Genuss einer Strafaussetzung zur Bewährung, hat er gute Chancen, dass er nach dem Absitzen von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe eine Bewährungschance bekommt. Die **ehrer geringen Voraussetzungen** des § 57 Abs. 1 StGB machen die Aussetzung der weiteren Vollstreckung nach zwei Dritteln der Freiheitsstrafe zum **praktischen Regelfall**. Folglich werden die meisten Gefangenen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe zur Bewährung entlassen.

Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach zwei Dritteln der Zeit:  
*geringe Voraussetzungen, Regelfall in der Praxis*

Wenn einem Gefangenen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe die Strafaussetzung zur Bewährung verweigert wird, dann wird das Gericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung der Person des Gefangenen,



seiner Tat und seinem Verhalten im Strafvollzug zu dem Ergebnis gekommen sein, dass der Strafvollzug seine Wirkungen noch nicht erreicht hat und noch keine naheliegende Chance besteht, dass der Gefangene künftig straffrei lebt.<sup>21</sup>

### c) Übrige Regelungen bei Halbzeit- und Zweidrittelverbüßung

Bei beiden Varianten der Bewährung nach teilweiser Vollstreckung gelten im Übrigen die Regelungen, die für den Fall einer Bewährung zum Zeitpunkt des Urteils dargelegt wurden. Durch die Verweise in § 57 Abs. 3, Abs. 4 StGB kann also auch in diesen Fällen auf **Auflagen**, **Weisungen** und **Bewährungshilfe** zurückgegriffen werden. Sofern der Verurteilte während der Bewährungszeit eine nicht vollkommen unerhebliche Straftat begeht, muss er wieder in die Justizvollzugsanstalt und den Rest der Freiheitsstrafe verbüßen.

## **B. Die lebenslange Freiheitsstrafe**

### **I. Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe**

In der Öffentlichkeit scheint die Vorstellung zu bestehen, die Verurteilung zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ziehe grundsätzlich nur einen Freiheitsentzug von 15 Jahren nach sich. Das ist allerdings nicht richtig, denn eine **lebenslange Freiheitsstrafe dauert grundsätzlich bis zum Tod**. Die unzutreffende Ansicht rührt daher, dass bei einem zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten im Regelfall nach 15 Jahren erstmals die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung geprüft werden kann.

Der Anwendungsbereich der lebenslangen Freiheitsstrafe ist sehr begrenzt, die praktisch wichtigsten Fälle sind Mord nach § 211 StGB und Raub mit Todesfolge gem. § 251 StGB. Der Personenkreis der „Lebenslangen“ um-

---

<sup>21</sup> Vgl. etwa *Fischer*, § 57 Rdnr. 12, 14, 15.





fasst etwa 2000 Personen und damit etwa 2,6 % aller Gefangenen.<sup>22</sup> Die durchschnittliche Vollzugsdauer eines zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten beträgt zwischen 16 bis 18 Jahren.<sup>23</sup> Dies klingt zunächst danach, als würde doch die Entlassung nach 15 Jahren die Regel sein. Es darf aber nicht vergessen werden, dass der Tod eines Verurteilten oder dessen schwere Erkrankung ebenfalls den Vollzug beenden und damit erheblichen Einfluss auf diesen statistisch kaum belastbaren Durchschnittswert haben. Die längste Vollzugsdauer lag zuletzt bei knapp 32 Jahren<sup>24</sup>, wobei der Presse vor kurzem zu entnehmen war, dass es einen Verurteilten gibt, der bereits seit 50 Jahren einsitzt.<sup>25</sup>

## II. Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung

Das *BVerfG* formulierte im Jahre 1977:

*„Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, daß dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Die Möglichkeit der Begnadigung allein ist nicht ausreichend“<sup>26</sup>.*

Hieraus ergibt sich, dass es die **Möglichkeit einer** Aussetzung des Strafrestes zur **Bewährung auch bei einem „Lebenslangen“** geben muss. Die Voraussetzungen für die Aussetzung der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ergeben sich aus § 57a StGB. Danach wird **im Regelfall nach 15 Jahren** erstmals die Möglichkeit geprüft, ob es verantwortet werden kann, dem Gefangenen die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Strafvollzugs als rechtschaffender Bürger zu bewähren,

<sup>22</sup> Dessecker, S. 6, 7, 11.

<sup>23</sup> Dessecker, S. 15.

<sup>24</sup> Dessecker, S. 5.

<sup>25</sup> Taz.de vom 07.07.2012 über den Fall "Hans-Georg Neumann", online abzurufen unter <http://www.taz.de/!96704/>, zuletzt abgerufen am 29.08.2012.

<sup>26</sup> *BVerfG*, Urt. v. 21.06.1977 – 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187.



hierzu die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auszusetzen und ihn bewährungsweise in die Freiheit zu entlassen.

Soweit das Gericht, das den Gefangenen verurteilt hat, im Urteil „*die besondere Schwere der Schuld festgestellt*“ und dies auch ausreichend begründet hat, dient dies als eine Art Vorbereitung der späteren Entscheidung der für die Bewährung zuständigen Strafvollstreckungskammer.<sup>27</sup> Die Entscheidung der Vollstreckungskammer über die Bewährung ist jedoch von dem früheren Urteil nicht abhängig. Die Feststellung der besonderen Schuldschwere durch das Tatgericht hat regelmäßig die Folge, dass sich die Strafvollstreckungskammer hierauf bezieht und die Bewährung wegen § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB zunächst nicht und dann sehr stark verzögert gewährt wird. Mit Blick auf die dadurch zu erwartende Verzögerung der Bewährungsmöglichkeit wirkt die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld fast wie eine Qualifizierung des Mordes nach § 211 StGB.<sup>28</sup>

### **C. Exkurs: Die Untersuchungshaft**

Die Untersuchungshaft ist keine Strafe, weshalb sie in diesem Zusammenhang nicht näher besprochen werden muss. Sie dient primär der Sicherung des Verfahrens, denn durch die Inhaftierung des Beschuldigten soll erreicht werden, dass die Tat vollständig aufgeklärt und der Täter rasch bestraft wird.<sup>29</sup>

### **D. Übungsfragen zur Freiheitsstrafe**

Folgende Fragen sollten beantwortet werden können:

1. Was ist eine zeitige Freiheitsstrafe?

---

<sup>27</sup> Dies ergibt sich etwa aus den Ausführungen des *BGH*, Beschl. v. 20.11.1996 – 3 StR 469/96, NJW 1997, 878; *Fischer*, § 57a Rdnr. 7.

<sup>28</sup> *Fischer*, § 57a Rdnr. 7.

<sup>29</sup> Siehe etwa *Joecks StPO*, Vor § 112.





2. Wie lange ist eine Freiheitsstrafe mindestens?
3. Wie lange ist eine zeitige Freiheitsstrafe maximal?
4. Was ist in der Regel gemeint, wenn man umgangssprachlich von einer Bewährungsstrafe spricht?
5. Wenn jemand zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt wurde, kann er dann typischerweise damit rechnen, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird?
6. Wenn jemand zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten verurteilt wurde, kann er dann typischerweise damit rechnen, dass die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird?
7. Wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, wie lange ist dann die Bewährungszeit?
8. Welche Möglichkeiten bestehen, um während der Bewährungszeit auf den Verurteilten einzuwirken?
9. Was wird passieren, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Straftat begeht oder sich immer wieder über seine Auflagen und Weisungen hinwegsetzt?
10. Was geschieht am Ende der Bewährungszeit, wenn der Verurteilte sich tatsächlich bewährt hat?
11. Wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht schon zum Zeitpunkt des Urteils zur Bewährung ausgesetzt wird, wann kann dann später eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung erfolgen?
12. Wenn ein Gefangener nach Verbüßung der halben Freiheitsstrafe zur Bewährung aus der Justizvollzugsanstalt verlassen wird, ist das ungewöhnlich?



13. Wie ist es zu beurteilen, wenn der Gefangene erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe zur Bewährung entlassen wird?
14. Wie lange dauert eine lebenslange Freiheitsstrafe?
15. Wie wirkt es sich aus, wenn das Gericht im Urteil die besondere Schwere der Schuld festgestellt hat?

## 2. Teil Nebenstrafe

Eine Nebenstrafe ist eine Strafe, die den Verurteilten neben der Hauptstrafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) treffen soll, also zusätzlich. Die einzige Nebenstrafe im StGB ist die Anordnung eines *Fahrverbots* nach § 44 StGB.

### 1. Abschnitt Fahrverbot

Das Fahrverbot setzt die Begehung einer *Straftat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers* voraus. Wenn dieser Bezug zum Straßenverkehr oder den Pflichten eines Fahrzeugführers vorliegt, gibt es hinsichtlich des begangenen Delikts kaum Grenzen.

*Beispiel 1: T erzwingt sich an einer Engstelle mit seinem Auto die Vorfahrt, obwohl er wartepflichtig war. Als es dadurch beinahe zu einem Unfall kommt, steigt er aus und geht zu dem Auto des vorfahrtberechtigten O, greift durch das Seitenfenster hinein und schlägt dessen Kopf wuchtig mehrfach gegen den Türholm, sodass O eine Schädelprellung und eine Gehirnerschütterung erleidet. T hat mit einer Geldstrafe zu rechnen sowie einem Fahrverbot von mehreren Monaten.*<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> Fall nach *LG Koblenz*, Urt. v. 27.11.1995 – 2103 Js 23415/94 - 8 Ns, NStZ-RR 1996, 117.



*Beispiel 2: T fährt mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,3 ‰ alkoholbedingt Schlangenlinien. Die Fahrt von etwa 400 Metern ging zum Krankenhaus, nachdem er durch einen Anruf erfahren hat, dass sein Sohn gerade schwer verletzt dort eingeliefert wurde. T hatte nicht erkannt, dass diese vergleichsweise geringe Alkoholmenge bei ihm schon zur Fahruntüchtigkeit führt. Er hat somit eine fahrlässige Trunkenheitsfahrt gem. § 316 Abs. 2, Abs. 1 StGB begangen. Da T zuvor nie strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und dieser Fall vom Normalfall erheblich abweicht (extrem geringe Alkoholisierung, relativ kurze Fahrt und vor allem Fahrt aufgrund eines Familiennotfalls), hat er sich – entgegen der Regelvermutung des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB – durch die Tat nicht als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erwiesen. T wird daher – neben einer Geldstrafe – nur mit einem Fahrverbot zu rechnen haben, nicht aber mit der Entziehung der Fahrerlaubnis.*

Diese Straftat muss entweder im **öffentlichen Straßenverkehr** begangen worden sein oder einen Bezug hierzu haben. Eine Tat auf abgesperrtem privatem Grundstück und ohne Bezug zum außerhalb stattfindenden öffentlichen Straßenverkehr reicht daher nicht aus.<sup>31</sup> Ein Fahrverbot dauert nach § 44 Abs. 1 StGB **zwischen einem und drei Monaten**. Dies bedeutet, dass der Verurteilte seine Fahrerlaubnis grundsätzlich behält, aber für die im Urteil bestimmte Zeit des Fahrverbots kein Kraftfahrzeug führen darf.

Das **Fahrverbot** wird gem. § 44 Abs. 2 S. 1 StGB mit Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls – also nach Rechtsmittelverzicht oder Ablauf der Rechtsmittelfrist – wirksam. Ab diesem Zeitpunkt darf der Verurteilte dann

---

<sup>31</sup> So auch *Fischer*, § 44 Rdnr. 7. Aus dem Wortlaut ergibt sich die Voraussetzung „öffentlicher Straßenverkehr“ allerdings nicht. Dass die Anlasstat eine solche im öffentlichen Straßenverkehr sein muss, ergibt sich aber zum einen daraus, dass die Straßenverkehrsdelikte des StGB nach allgemeiner Ansicht sämtlich „öffentlichen“ Straßenverkehr voraussetzen und sich zum anderen die Rechtsfolge des § 44 StGB, nämlich das Fahrverbot, auch nur auf den öffentlichen Straßenverkehr beziehen kann.



kein vom Fahrverbot umfasstes Kraftfahrzeug mehr führen. Der *Ablauf der Fahrverbotsfrist beginnt* gem. § 44 Abs. 3 S. 1 StGB *aber erst dann, wenn sich der Führerschein in amtlicher Verwahrung befindet*. Befindet sich der Führerschein bereits in amtlicher Verwahrung, dann beginnt der Ablauf der Fahrverbotsfrist auch unmittelbar zu dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils oder Strafbefehls und der Verurteilte erhält nach Ablauf der Fahrverbotsfrist seinen Führerschein zurück.

Befindet sich der Führerschein aber nicht in amtlicher Verwahrung, so führt das Fahrverbot gelegentlich zu Schwierigkeiten, wenn der Verurteilte im Strafverfahren keinen Strafverteidiger hatte. Oftmals verstehen Verurteilte nämlich die Ausführungen des Gerichts nicht richtig, wenn sie gem. § 268c StPO dahingehend belehrt werden, dass der Ablauf der Fahrverbotsfrist in diesem Fall – nämlich Führerschein außerhalb amtlicher Verwahrung – erst dann beginnt, wenn der Verurteilte den Führerschein in amtliche Verwahrung gibt. Auch wenn sich der Verurteilte rechtstreu an das Fahrverbot hält, bringt ihm dies nichts, weil die Fahrverbotsfrist niemals abzulaufen beginnt.

Sofern der Führerschein aus einem Land stammt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland kein Abkommen zur amtlichen Verwahrung von Führerscheinen hat, kann der Führerschein als Dokument eines fremden Staates nicht amtlich verwahrt werden. Stattdessen wird gem. § 44 Abs. 2, Abs. 3 StGB im ausländischen Führerschein ein Vermerk angebracht, dass der Inhaber in Deutschland innerhalb einer bestimmten Zeit die vom Fahrverbot umfassten Kraftfahrzeuge nicht führen darf.

Das Fahrverbot darf nicht mit der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB verwechselt werden. Beim Fahrverbot nach § 44 StGB handelt es sich um eine Nebenstrafe, weshalb die *Sanktionierung des Täters im Vordergrund* steht und nach Auffassung des Gerichts *der Täter grundsätzlich*



*geeignet erscheint, Kraftfahrzeuge zu führen.* Deshalb darf er bei Anwendung des § 44 StGB auch seine Fahrerlaubnis behalten; er darf seine Fahrerlaubnis lediglich eine Zeitlang nicht ausüben.

Im Gegensatz hierzu wird dem Täter bei der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen. Es handelt sich bei § 69 StGB nicht um eine Nebenstrafe, sondern um eine Maßregel der Besserung und Sicherung, wie sich aus § 61 Nr. 5 StGB ergibt.<sup>32</sup>

<u>Unterschied zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis</u>	
<i>Fahrverbot:</i>	<i>Entziehung der Fahrerlaubnis:</i>
<i>Täter ist geeignet, Kraftfahrzeuge zu führen; daher behält er die Fahrerlaubnis, darf sie aber für ein bis drei Monate nicht ausüben</i>	<i>Täter ist ungeeignet, Kraftfahrzeuge zu führen; daher verliert er die Fahrerlaubnis und muss sie, ggf. erst nach Ablauf einer Sperrfrist, neu erwerben</i>
<i>Charakter ist Nebenstrafe, neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe</i>	<i>Charakter ist Maßregel der Besserung und Sicherung, neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe oder isoliert ohne Strafe</i>

## 2. Abschnitt Übungsfragen zum Fahrverbot

Folgende Fragen sollten beantwortet werden können:

1. Welche Art von Sanktion ist das Fahrverbot, etwa im Vergleich zur Geld- oder Freiheitsstrafe?
2. Für welchen Zeitraum kann ein Fahrverbot angeordnet werden?
3. Wann beginnt der Ablauf der Fahrverbotsfrist?
4. Worin liegt der Unterschied zwischen einem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis?

<sup>32</sup> Zur Entziehung der Fahrerlaubnis siehe unten S. 70.



### 3. Teil Strafzumessung

Die Straftatbestände geben einen zum Teil sehr großen Strafraumen vor. So liegt der Strafraumen für Diebstahl gem. § 242 Abs. 1 StGB zwischen Geldstrafe (nach § 40 Abs. 1 S. 2 StGB mindestens fünf Tagessätze) und Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Einen Strafraumen gibt es nur bei § 211 Abs. 1 StGB nicht, der für Mord zwingend lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht. Die Bemessung der konkreten Strafe innerhalb des vom Gesetz vorgegebenen Strafraumens, also die konkrete Strafzumessung, obliegt dem Gericht. Zuvor müssen sich aber auch Staatsanwaltschaft und Verteidigung Gedanken über die Strafzumessung machen.

#### 1. Abschnitt Bedeutung der Strafzumessung

Jede Verurteilung zu einer Strafe ist für den Verurteilten belastend, greift die Verurteilung – egal welche – doch in seine Grundrechtspositionen ein. Die Schwere der Belastung und der Einfluss auf das Leben des Verurteilten ergeben sich aber insbesondere aus der Art und der Höhe der Strafe.

Die voraussichtlich zu erwartende Strafe beeinflusst sehr früh den Gang des Strafverfahrens. Schon vor Versendung der Anklageschrift an das Gericht muss sich die Staatsanwaltschaft Gedanken über die Höhe der später zu erwartenden Strafe machen, da hiervon – aber auch vom jeweiligen Delikt – abhängen kann, *welches Gericht in erster Instanz zuständig ist*. So ist der Strafrichter (= einzelner Richter am Amtsgericht) nach § 25 GVG nur zuständig für Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) bis zu einer Straferwartung von maximal zwei Jahren Freiheitsstrafe. Das Schöffengericht (= einzelner Richter am Amtsgericht plus Schöffen) ist zuständig für Verbrechen und Vergehen mit einer Straferwartung von mehr als zwei bis maximal vier Jahren.<sup>33</sup> Das Landgericht ist in Strafsachen als erste Instanz nur dann zu-

---

<sup>33</sup> Die Zuständigkeit des Schöffengerichts ergibt sich aus § 28 GVG und dem Umkehrschluss aus §§ 25, 74 GVG.





ständig, wenn eines der in §§ 74 ff. StGB genannten Delikte vorliegt; das sind vor allem schwerere Verbrechen.

Gegen Ende des Strafverfahrens werden dann Staatsanwaltschaft und Verteidigung und/oder Angeklagter im Rahmen des Plädoyers und/oder des letzten Wortes Stellung nehmen zu Art und Höhe der aus ihrer Sicht angemessenen Strafe. Schließlich hat die konkret gefundene Strafe auch für den Richter insoweit besondere Bedeutung, muss er doch sein Urteil unterzeichnen und ist damit auch für das Urteil sowie zugleich auch für die Folgen verantwortlich, die den Verurteilten im Anschluss treffen.

Besondere Bedeutung hat die konkret ausgeurteilte Strafe aber auch für die Allgemeinheit. In vielen Fällen werden weder die in der öffentlichen Sitzung anwesenden Zuschauer, noch die z. B. durch die Medien informierte Allgemeinheit die rechtlichen Einzelheiten des Verfahrens richtig verstehen. Die Interessierten werden sich aber unter Umständen merken, dass es für diese und jene Tat diese und jene Strafe gab.

## **2. Abschnitt Strafrahmen**

Die Strafzumessung beginnt mit der Feststellung des gesetzlichen Strafrahmens. Der Strafrahmen ergibt sich in der Regel unmittelbar aus dem Straftatbestand. So sieht etwa § 242 Abs. 1 StGB für einen Diebstahl einen Strafrahmen zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. Für einen Raub nach § 249 Abs. 1 StGB ergibt sich ein Strafrahmen von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren, wobei sich die zeitliche Obergrenze der Freiheitsstrafe aus § 38 Abs. 2 StGB ergibt.

Nicht in allen Fällen ergibt sich der konkret anzuwendende Strafrahmen unmittelbar aus dem Tatbestand. Gelegentlich gibt es Verschiebungen des



gesetzlichen Strafrahmens, sog. Strafrahmenverschiebungen, die zu beachten sind.

Strafrahmenverschiebungen können sich aus mehreren Gründen ergeben, die im Anschluss erörtert werden. Zuvor sei aber klargestellt, dass *Qualifikation* (z. B. § 244 StGB im Verhältnis zu § 242 StGB) *und Privilegierungen* (z. B. § 216 StGB im Verhältnis zu § 212 StGB) *keine Strafrahmenverschiebungen* darstellen. Bei Qualifikationen und Privilegierungen verschiebt sich nämlich durch Hinzutreten oder Wegfall von Voraussetzungen der ganze Straftatbestand. Entsprechend sind Qualifikationen und Privilegierungen Abwandlungen des Grunddelikts, die einen neuen Straftatbestand begründen, wenn auch mit Bezug zum Grunddelikt. Dass sich hierbei auch der Strafrahmen ändert, liegt daran, dass sich im Vergleich zum Grunddelikt auch der Charakter des Delikts etwas verändert.

### **1. Strafrahmenverschiebungen aufgrund von benannten oder unbenannten Strafzumessungsregeln**

Strafrahmenverschiebungen können sich zunächst aus benannten oder unbenannten Strafzumessungsregelungen ergeben. Benannte Strafzumessungsregeln sind solche, die – ganz ähnlich wie ein Tatbestand – objektive oder subjektive Merkmale in Form von Regelbeispielen enthalten.

Ein Beispiel für eine benannte Strafzumessungsregel ist § 243 StGB als Strafzumessungsregel für den Diebstahl nach § 242 StGB. Durch § 243 StGB wird der Strafrahmen verschoben auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren, es erfolgt also eine deutliche Erhöhung. Der Unterschied zwischen einer Qualifikation und Privilegierung einerseits und einer benannten Strafzumessungsregel andererseits liegt vor allem darin, dass die Anwendung des erhöhten Strafrahmens einer Qualifikation oder Privilegierung zwingend ist, sofern die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Bei einer benannten Strafzumessungsregel ist es hingegen möglich, trotz Erfül-





lung des Regelbeispiels den Strafraumen des einfachen Delikts anzuwenden, wenn der konkrete Fall in Art und Schwere vom typischen Regelbeispielsfall abweicht.

Unbenannte Strafzumessungsregeln enthalten keine tatbestandähnlich prüfbaren Merkmale. Sie bestimmen nur ganz allgemein und wenig greifbar, dass in „minder schweren Fällen“ die Strafraumen auf die dort jeweils genannten Strafen verringert werden, siehe etwa § 249 Abs. 2 StGB, oder umgekehrt „in besonders schweren Fällen“ der Strafraumen auf die dort genannten Strafen erhöht wird, siehe etwa § 212 Abs. 2 StGB.

## 2. Strafraumenverschiebungen nach § 49 StGB

Gelegentlich wird im StGB auf § 49 StGB verwiesen, siehe etwa § 28 Abs. 2 S. 2 StGB. In diesen Fällen ordnet § 49 StGB an, dass sich der Strafraumen im dort genannten Umfang nach unten verschiebt oder verschieben kann. Dabei wird durch **§ 49 Abs. 1 StGB eine umfangsmäßig beschränkte Strafmilderung** vorgenommen, von **§ 49 Abs. 2 StGB hingegen eine umfangsmäßig unbeschränkte Milderung**. Bei § 49 StGB handelt es sich also immer um eine **Strafraumenverschiebung zugunsten des Täters**. So ist gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB eine lebenslange Freiheitsstrafe auf eine solche von drei bis 15 Jahren verringert, wobei sich die Obergrenze aus § 39 Abs. 2 StGB ergibt. Nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist eine zeitige Freiheitsstrafe auf höchstens drei Viertel des Höchstmaßes reduziert, ebenso bei der Geldstrafe. Hiervon erfasst sind alle Straftatbestände, die als Rechtsfolge eine Strafe „bis zu ...“ anordnen, ohne ein Mindestmaß zu nennen, siehe etwa § 242 Abs. 1 StGB. Sofern der Straftatbestand durch die Formulierung „Freiheitsstrafe nicht unter ...“ ein Mindestmaß für die Freiheitsstrafe bestimmt (z. B. bei § 249 Abs. 1 StGB), regelt § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB, wie sich das Mindestmaß verringert.



§ 49 Abs. 1 StGB findet allerdings nur dann Anwendung, wenn eine Norm auch ausdrücklich auf ihn verweist. Dies ist etwa bei §§ 17 S. 2, 21, 23 Abs. 2, 27 Abs. 2 S. 2, 28 Abs. 1 StGB der Fall, während § 26 StGB für die Anstiftung durch die Formulierung „*wird gleich einem Täter bestraft*“ klarstellt, dass dort § 49 StGB nicht angewendet werden darf. § 49 Abs. 2 StGB findet ebenfalls nur dann Anwendung, wenn dies durch Gesetz ermöglicht wird, z. B. durch den Hinweis, dass das Gericht „*die Strafe nach seinem Ermessen mildern*“ kann, und den Verweis auf § 49 Abs. 2 StGB, siehe etwa § 23 Abs. 3 StGB.

### **3. Strafrahmenerweiterung nach § 41 StGB**

§ 41 StGB ermöglicht ausnahmsweise, dass neben einer Freiheitsstrafe auch noch eine zusätzliche Geldstrafe verhängt wird, was grundsätzlich ausgeschlossen ist. Voraussetzung ist, dass der Täter sich durch die Tat bereichert oder es zumindest versucht hat und die zusätzliche Strafe auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist. Damit *wirkt § 41 StGB zulasten des Täters*.

### **4. Strafrahmenverschiebung mit Umschaltfunktion nach § 47 StGB**

§ 47 StGB kann im allerweitesten Sinne als eine Art „Strafrahmenverschiebung mit Umschaltfunktion“ angesehen werden.<sup>34</sup> Die Norm ordnet an, dass besonders kurze Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten nur dann verhängt werden sollen, wenn dies nach den dort genannten Kriterien unerlässlich ist. Im Übrigen soll auf eine Geldstrafe erkannt werden. § 47 StGB dient der Vermeidung der negativen Folgen von Freiheitsstrafen in weniger schwerwiegenden Fällen. Es soll also nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers lieber von einer kurzen Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe „umgeschaltet“ werden.

---

<sup>34</sup> *Bruns*, S. 66.



## 5. Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 StGB

Auch die in § 59 StGB geregelte Verwarnung mit Strafvorbehalt wird zum Teil als Strafrahmenverschiebung angesehen.<sup>35</sup> Voraussetzung für die Anwendung des § 59 StGB ist, dass eine Geldstrafe „*verwirkt*“ wurde. „*Verwirkt*“ ist die Geldstrafe, wenn die Tat eigentlich mit einer Geldstrafe zu ahnden wäre. Folglich verschiebt sich bei § 59 StGB nicht wirklich der Strafrahmen, sondern es handelt sich eher um ein Institut, das *mit der Strafaussetzung zur Bewährung vergleichbar* ist.

## 3. Abschnitt Strafzumessung im Einzelfall

Grundlage für die Zumessung der Strafe ist gem. § 46 Abs. 1 S. 1 StGB die *Schuld des Täters*. Aus S. 2 des Abs. 1 ergibt sich, dass die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwartenden Wirkungen zu berücksichtigen sind. Dies deutet darauf hin, dass Art und Höhe der Strafe unter Umständen durch das Erfordernis und die Möglichkeiten der *Resozialisierung* begrenzt sein können, soll die Strafe den Täter doch nicht vollständig oder endgültig aus der Gesellschaft entwurzeln.

Um die angemessene Strafe festzulegen, muss das Gericht gem. § 46 Abs. 2 S. 1 StGB alle Umstände gegeneinander abwägen, die für und gegen den Täter sprechen. Dies sind nach der beispielhaften Aufzählung in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB:

- die Beweggründe und Ziele des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

---

<sup>35</sup> *Bruns, S. 67.*



- das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- das Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

§ 46 Abs. 3 StGB verhindert, dass ein Umstand, der Voraussetzung für Erfüllung des Straftatbestands war, ein zweites Mal bei der Strafzumessung berücksichtigt wird.

*Beispiel 1: T hat den Taschenschirm des O gestohlen, sich also nach § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Im Rahmen der Strafzumessung darf nicht berücksichtigt werden, dass T „sogar“ fremdes Eigentum missachtet hat, denn die Missachtung fremden Eigentums ist zwingende Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 242 StGB.<sup>36</sup>*

Um die konkret angemessene Strafe zu finden, wendet die Rechtsprechung die sog. Spielraumtheorie<sup>37</sup> an, und zwar wie folgt: In einem ersten Schritt erfolgt die **Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmen**, und zwar unter Berücksichtigung der Qualifikationen und Privilegierungen einerseits und der benannten und unbenannten Strafzumessungsregeln andererseits.<sup>38</sup>

Im zweiten Schritt erfolgt die Einordnung der Tat in den gesetzlichen Strafrahmen auf der Grundlage der persönlichen Schuld,<sup>39</sup> also die **Bestimmung des Schuldrahmens** innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Es ist mithin festzulegen, welche Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens im Hinblick auf die persönliche Schuld des Täters *schon* ange-

---

<sup>36</sup> Beispiel aus Fischer, § 46 Rdnr. 77.

<sup>37</sup> Zur Spielraumtheorie siehe beispielsweise NK-StGB-Streng, § 46 Rdnr. 97 ff.; MünchKomm-StGB/Radtke, Vor § 38 Rdnr. 60 f.

<sup>38</sup> BeckOK-StGB/v. Heintschel-Heinegg, § 46 Rdnr. 3.

<sup>39</sup> BeckOK-StGB/v. Heintschel-Heinegg, § 46 Rdnr. 4.



messen und welche Strafe *noch* angemessen ist.<sup>40</sup> Die richtige Strafe ist nach diesem Ansatz also kein genauer Punkt auf der „Strafenskala“, sondern es bleibt eine Art Beurteilungsspielraum.<sup>41</sup> Die Anknüpfung an die persönliche Schuld des Täters resultiert aus den **absoluten Straftheorien**.<sup>42</sup>

Anschließend erfolgt in einem dritten Schritt die **Einordnung der Tat in den Schuldrahmen**<sup>43</sup> unter Berücksichtigung präventiver Gesichtspunkte.<sup>44</sup> Der Aspekt der Einbindung präventiver Gesichtspunkte ist auf die relativen Straftheorien zurückzuführen. Der nun verbleibende Spielraum stellt den Rahmen der möglichen Strafe dar.

*Beispiel 2: Der nicht vorbestrafte T hat einen hochwertigen Taschenschirm und eine Geldbörse gestohlen, die O an einer Bushaltestelle kurz auf die Sitzbank gelegt hatte.*

1. Schritt: *Wie ist der gesetzliche Strafrahen? Der Strafrahen des § 242 Abs. 1 StGB sieht Geldstrafe (Mindestmaß gem. § 40 Abs. 1 S. 2 StGB: fünf Tagessätze) bis Freiheitsstrafe von fünf Jahren vor.*
2. Schritt: *Wie ist der Schuldrahmen innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens? Aufgrund der Besonderheiten des Falls und der Person des T beträgt der Schuldrahmen Geldstrafe von z. B. 30 bis 60 Tagessätzen.*
3. Schritt: *Wie ist die Tat innerhalb des Schuldrahmens einzuordnen, auch unter Berücksichtigung präventiver Gesichtspunkte? Hier sind z. B. 30 bis 45 Tagessätze als Spielraum anzunehmen.*
4. Schritt: *Was ist die konkrete Strafe aus dem Spielraum? Hier z. B. 35 Tagessätze.*

---

<sup>40</sup> BeckOK-StGB/v. Heintschel-Heinegg, § 46 Rdnr. 4.

<sup>41</sup> Meier, JuS 2005, 769 (770).

<sup>42</sup> Meier, JuS 2005, 769 (770).

<sup>43</sup> BeckOK-StGB/v. Heintschel-Heinegg, § 46 Rdnr. 5.

<sup>44</sup> Meier, JuS 2005, 769 (770).



Um eine Vereinheitlichung der Strafen bei gleichartigen Delikten zu erreichen und dem Anklagevertreter eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, erlassen Generalstaatsanwaltschaften für ihren Bereich hierzu mitunter Verwaltungsvorschriften. In diesen häufig als „**Listen**“ bezeichneten Aufstellungen werden typische Fallkonstellationen beschrieben und ein Tagessatzrahmen für den Antrag des Anklagevertreters genannt. Natürlich sind dies keine für alle Fälle zwingenden Vorgaben. Diese Verwaltungsvorschriften sind nur verwaltungsinternes Recht, sog. **Innenrecht**, sodass sich der Angeklagte hierauf nicht berufen kann, wenn hiervon abgewichen wird. Diese „Listen“ binden aber in den dort genannten Fällen verwaltungsintern das Ermessen des Anklagevertreters, sofern der konkrete Fall mit dem typisierten Fall in der „Liste“ tatsächlich vergleichbar sein sollte. Der Anklagevertreter passt seinen Antrag den individuellen Besonderheiten des Falls an und muss daher unter Umständen erheblich von dem angegebenen Rahmen abweichen.

#### **4. Abschnitt    Übungsfragen zur Strafzumessung**

Folgende Fragen sollten beantwortet werden können:

1. Welcher Aspekt ist im Rahmen der Strafzumessung als Erstes, also als Grundlage zu beachten?
2. Ist die Aufzählung der zur Strafzumessung in § 46 Abs. 2 StGB genannten Umstände abschließend?
3. Sofern in dem Bezirk einer Staatsanwaltschaft Verwaltungsvorschriften existieren, die typischen Fallkonstellationen einen Strafrahmen zuordnen, inwieweit sind diese Vorgaben dann verbindlich?







## 5. Kapitel Maßregeln der Besserung und Sicherung

Neben den Strafen bilden die Maßregeln der Besserung und Sicherung die zweite Gruppe strafrechtlicher Folgen im StGB. Die Maßregeln sind in § 61 StGB aufgezählt. Während Strafen vor allem dem Ausgleich der Schuld dienen, dienen die Maßregeln der Besserung und Sicherung – wie sich bereits aus dem Namen ergibt – der Besserung des Täters und der Sicherung der Allgemeinheit vor diesem Täter. Sie knüpfen damit zwar wie die Strafen an die vergangene Tat an und werden auch aus Anlass der Tat angeordnet. Sie dienen jedoch gerade der *Vermeidung künftigen Unrechts*, haben also (auch) einen *präventiven Charakter*.

Die Maßregeln der Besserung und Sicherung lassen sich wiederum in *zwei Untergruppen* aufteilen. Die eine Untergruppe bilden die *freiheitsentziehenden Maßregeln* (§§ 63 bis 67h StGB), die andere Untergruppe sind die *nicht freiheitsentziehenden Maßregeln* (§§ 68 bis 70b StGB).

Voraussetzung für die Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ist stets die Prognose, dass der Täter gefährlich ist, sog. *Gefährlichkeitsprognose*.<sup>45</sup> Gefährlich meint hierbei, dass das Gericht zu der Überzeugung gelangen muss, dass der Täter künftig wahrscheinlich weitere Straftaten begehen wird. Welche Methoden zur Prognose herangezogen werden müssen, ist gesetzlich nicht geregelt und insbesondere bei der Sicherungsverwahrung umstritten. Ebenfalls ungeregelt ist der erforderliche

---

<sup>45</sup> Fischer, Vor § 61 Rdnr. 3.





Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der der Täter wieder eine Straftat begehen muss.

Sämtliche Maßregeln verbindet der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* gem. § 62 StGB. Danach darf eine Maßregel der Besserung und Sicherung nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen und zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit hat allerdings Verfassungsrang. Die Regelung des § 62 StGB ist daher nicht konstitutiv (rechtsbegründend), sondern nimmt nur auf das Grundgesetz Bezug, ist also deklaratorisch.

## **1. Teil Freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung**

Freiheitsentziehende Maßregeln sind die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

### *Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung:*

- 1. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus*
- 2. Unterbringung in einer Entziehungsanstalt*
- 3. Unterbringung in der Sicherungsverwahrung*

### **1. Abschnitt Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach §§ 61 Nr. 1, 63 StGB kann angeordnet werden, wenn der Täter die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB oder der verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB begangen hat. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Gesamtwürdigung ergibt, dass von dem Täter *weitere er-*



*hebliche rechtswidrige Taten zu erwarten* sind und er deshalb *für die Allgemeinheit gefährlich* ist. Damit dient diese Maßregel primär dem Schutz der Allgemeinheit vor diesem Täter, zugleich aber auch, soweit möglich, der Heilung des Täters. Typische Fälle, bei denen die Maßregel des § 63 StGB zur Anwendung gelangen kann, sind schwere Persönlichkeits- oder Entwicklungsstörungen des Täters. Typischerweise ungeeignet ist diese Maßregel für solche Täter, die unter einer Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit leiden.<sup>46</sup>

## 2. Abschnitt Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach §§ 61 Nr. 2, 64 StGB ist eine Maßregel, die gerade für solche Täter gedacht ist, die rauschbedingt oder aufgrund einer *Rauschmittelabhängigkeit* eine rechtswidrige Tat begangen haben und bei denen *Wiederholungsgefahr* besteht. Im Vordergrund dieser Maßregel stehen mithin die Einübung abstinenter Verhaltens und/oder die Bewahrung vor einem Rückfall.<sup>47</sup> Voraussetzung für die Anordnung ist gem. § 64 StGB ein Hang dazu, die Rauschmittel im Übermaß zu konsumieren. Welche Kriterien im Einzelfall einen Hang begründen, ist umstritten.<sup>48</sup> Daneben ist aber nach § 64 S. 2 StGB auch erforderlich, dass hinreichend konkrete Aussicht auf Heilung besteht oder der Täter eine erhebliche Zeit vor einem Rückfall in den Hang bewahrt werden kann, um ihn von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf den Hang zurückgehen.

---

<sup>46</sup> BGH, Urt. v. 08.01.1999 – 2 StR 430/98, BGHStE 44, 338 (339), wonach die Unterbringung nach § 63 StGB bei krankhafter Alkoholsucht in besonderen Fällen ausnahmsweise doch in Betracht kommt; dem offenbar zustimmend *Detter*, Teil III Rdnr. 5.

<sup>47</sup> *Fischer*, § 64 Rdnr. 2.

<sup>48</sup> Eine in der Rechtsprechung verwendete Definition findet sich z. B. bei *Detter*, Teil III Rdnr. 18.



### 3. Abschnitt Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach §§ 61 Nr. 3, 66 ff. StGB ist eine Maßregel, bei der der Schutz der Allgemeinheit vor dem als gefährlich beurteilten Täter im Vordergrund steht. Das Institut der Sicherungsverwahrung ist jedoch nach einer Entscheidung des *BVerfG* aus dem Jahr 2011 mit den Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2, 20 Abs. 3, 104 Abs. 1 GG unvereinbar, *einige Normen des Instituts sind verfassungswidrig*.<sup>49</sup> Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31. Mai 2013 eine neue Regelung zu schaffen, wobei die für verfassungswidrig erklärten Normen unter Einschränkungen bis dahin weiter gelten.

Die Besonderheit der Sicherungsverwahrung liegt darin, dass sie an einem Täter vollzogen wird, der nach den Strafzwecktheorien seine Strafe schon abgesessen, seine persönliche Schuld also getilgt hat. Damit *verknüpft die Sicherungsverwahrung repressive Elemente* (Anlass der Anordnung ist die Straftat) *mit präventiven Elementen* (Abwehr einer künftigen, nach der Entlassung drohenden Gefahr), weshalb auch der gesetzliche Standort im StGB zumindest nicht vollkommen überzeugt. Das Institut der Sicherungsverwahrung wurde vor der Entscheidung des *BVerfG* durch die §§ 66a, 66b StGB in seinem Anwendungsbereich erweitert, sodass zwischen *drei Formen* der Sicherungsverwahrung zu differenzieren ist. Zum einen gibt es die *Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil*, als zweites die *im Urteil vorbehaltene Anordnung* und schließlich als dritte Form die *nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung*. Nachfolgend werden die drei Varianten im Überblick dargestellt. Ob es diese verschiedenen Konstellationen nach der Gesetzesänderung noch geben wird, ist bislang unklar.

---

<sup>49</sup> *BVerfG*, Urt. v. 04.05.2011 – 2 BvR 2365/09, 740/10, 2333/08, 1152/10, 571/10, NStZ 2011, 450.



### **A. Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil**

Im „Grundfall“ der Sicherungsverwahrung nach §§ 61 Nr. 3, 66 StGB wird die Sicherungsverwahrung bereits im Strafurteil angeordnet. Damit steht schon mit dem Urteil fest, dass der Täter nach Verbüßung der unter Umständen lebenslangen Freiheitsstrafe sicherungsverwahrt, also gleichsam „weggesperrt“ wird. Ausgangspunkt ist die Prognose, dass vom Täter auch nach Verbüßung der Freiheitsstrafe eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen wird. Dabei hat das Tatgericht für die Anordnung keinen Ermessensspielraum, wenn es davon ausgeht, dass die Voraussetzungen vorliegen. Die Anforderungen nach § 66 StGB sind zwar hoch. Auch bestreitet kaum jemand grundsätzlich die Erforderlichkeit eines solch drastischen Instituts. Jedoch wiesen Kritiker auch schon vor der Entscheidung des *BVerfG* zu Recht immer wieder darauf hin, dass es besondere Schwierigkeiten bereitet, zum Zeitpunkt des Urteils ernsthaft und in wissenschaftlich nachvollziehbarer Weise zu beurteilen, ob ein Täter nach Verbüßung einer langjährigen Freiheitsstrafe, also unter Umständen zehn oder mehr Jahre nach dem Urteil, noch in dem erforderlichen Maße für die Allgemeinheit gefährlich sein wird. Es ist bisher noch nicht einmal gesetzlich geregelt, nach welcher wissenschaftlichen Methode die Prognose vorzunehmen und welche wissenschaftliche Disziplin zuständig ist.

### **B. Vorbehalt der Sicherungsverwahrung im Urteil**

§ 66a StGB trifft für den Fall eine Regelung, in dem das Gericht zum Zeitpunkt der Aburteilung der Straftat nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen kann, ob der mit einem entsprechenden Hang belastete Täter nach Verbüßung der Freiheitsstrafe noch für die Allgemeinheit gefährlich sein wird. Wenn aber zum Zeitpunkt des Urteils zumindest *deutliche Anhaltspunkte für eine spätere Gefährlichkeit* bestehen, kann sich das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Das Gericht hat dann *spätestens sechs Monate vor einer möglichen Entlassung* zur Bewährung darüber zu entscheiden, ob die



für eine Sicherungsverwahrung erforderliche Gefährlichkeit des Täters nun vorliegt oder nicht. Ist der Täter nun als entsprechend gefährlich einzustufen, so wird er nach Verbüßung der Freiheitsstrafe sicherungsverwahrt, ist er es nicht, sind – wie üblich – die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung zu prüfen.

Zu diesem späteren Zeitpunkt erst kurz vor der Entlassung erscheint eine Prüfung der Gefährlichkeit einerseits leichter möglich, weil sich die Persönlichkeit des Täters in der Zwischenzeit erheblich verändert haben kann. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass das Verhalten in der Justizvollzugsanstalt kaum brauchbare Beurteilungskriterien liefern kann. Ein Strafgefangener wird sich in der Haft nämlich nicht so verhalten wie in Freiheit, und zwar sowohl im positiven wie auch im negativen Sinne. Einerseits kann er sich nicht entfalten, andererseits gibt es im Gefängnis auch erwartbare Konflikte mit dem Personal, die außerhalb so nicht auftreten würden.

### C. Nachträgliche Sicherungsverwahrung

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung soll die Lücke schließen, die entstehen könnte, wenn sich die besondere *Gefährlichkeit des Täters erst nach der Verurteilung, aber vor Entlassung aus dem Strafvollzug herausstellt*. Entgegen einer in der Bevölkerung verbreiteten Ansicht<sup>50</sup> war es auch schon vor der Entscheidung des *BVerfG* gerade nicht möglich, bei einem zur Entlassung anstehenden Verurteilten nachträglich die Sicherungsverwahrung anzuordnen, nur weil das Ausgangsgericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil scheinbar oder tatsächlich ver-

---

<sup>50</sup> Von dieser Fehleinschätzung in der Bevölkerung und den Medien über der Reichweite des Instituts der nachträglichen Sicherungsverwahrung spricht auch *Flaig*, S. 220. Sie berichtet von einem Fall, in dem die Öffentlichkeit wegen der angeblich fehlerhaften Entscheidung der zuständigen Staatsanwältin so aufgebracht war, dass die Staatsanwältin sogar unter Polizeischutz gestellt werden musste.



gessen haben soll.<sup>51</sup> Wenn dies zulässig wäre, dann würde auf diesem Wege in jedem Fall das im Art. 103 Abs. 2 GG statuierte Verbot der Doppelbestrafung (Strafklageverbrauch, Grundsatz „*ne bis in idem*“) umgangen. Gleichwohl hatte der *EGMR* schon 2009 entschieden, dass die durch § 67d Abs. 3 StGB bewirkte rückwirkende Aufhebung der zeitlichen Begrenzung der Sicherungsverwahrung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Damit ist beziehungsweise war die nachträgliche Sicherungsverwahrung überhaupt nur in den wenigen Fällen anwendbar, in denen nach der Verurteilung zur Freiheitsstrafe, aber noch vor der Entlassung aus dem Strafvollzug vollkommen neue Tatsachen bekannt werden, die den Verurteilten als für die Allgemeinheit erheblich gefährlich erscheinen lassen. Neu sind die Tatsachen dabei nur, wenn das erkennende Gericht, das den Gefangenen verurteilt hat, keine Kenntnis von diesen Tatsachen haben konnte.<sup>52</sup> Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Übersehen oder eine unrichtige Bewertung dieser Tatsachen gerade keine nachträgliche Sicherungsverwahrung rechtfertigt.

## 2. Teil Nicht freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung

Die nicht freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sind in § 61 Nr. 4 bis Nr. 6 StGB genannt. Es sind dies die Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot.

### *Nicht freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung:*

1. *Führungsaufsicht*
2. *Entziehung der Fahrerlaubnis*
3. *Berufsverbot*

<sup>51</sup> Flaig, S. 221, berichtet, dass Tatgerichte es häufig versäumen, sich mit der Frage einer Anordnung nach § 66 StGB zu beschäftigen. Ob dies wirklich „häufig“ der Fall ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden, die Vermutung liegt aber nahe.

<sup>52</sup> Eine beispielhafte Aufzählung „nicht neuer Tatsachen“ findet sich bei *Detter*, Teil III Rdnr. 67 ff.





## 1. Abschnitt Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht gem. §§ 61 Nr. 4, 68 StGB ist ein Institut, bei dem es darum geht, Verurteilten mit *ungünstiger Sozialprognose* eine *Hilfe für den Übergang in die Freiheit* zu geben und sie dabei zu *überwachen*.<sup>53</sup>

Das kann der Übergang von einer Freiheitsstrafe zur Freiheit sein, aber auch der Übergang von einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung in die Freiheit. Zur Überwachung des Verurteilten wird er der Aufsicht einer Aufsichtsstelle und einem Bewährungshelfer unterstellt gem. § 68a Abs. 1 StGB. Dabei ist zwischen den Fällen zu unterscheiden, in denen die Anordnung der Führungsaufsicht ein gesetzlicher Automatismus und damit zwingend ist, etwa gem. § 67b StGB bei einer Aussetzung der Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, und den Fällen, in denen die Führungsaufsicht nur angeordnet werden darf. Letzteres ist bei bestimmten Straftaten der Fall.<sup>54</sup>

Zur Unterstützung und besseren Überwachung kann das Gericht dem Verurteilten gem. § 68b StGB Weisungen erteilen. Die in der Praxis häufigsten Weisungen sind die, sich zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden (§ 68b Abs. 1 Nr. 7 StGB) und jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes unverzüglich zu melden (§ 68b Abs. 1 Nr. 8 StGB). Die Führungsaufsicht dauert gem. § 68c Abs. 1 StGB *zwischen zwei und fünf Jahren*, kann aber unter den Voraussetzungen des § 68c Abs. 2 StGB auch *unbefristet* angeordnet werden.

## 2. Abschnitt Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist diejenige Maßregel der Besserung und Sicherung, die in der Praxis den größten Anwendungsbereich hat. Sie

---

<sup>53</sup> Fischer, Vor § 68 Rdnr. 2; Detter, Teil III Rdnr. 85.

<sup>54</sup> Siehe etwa §§ 89a Abs. 6, 129a Abs. 9, 181b, 233b Abs. 1, 239c, 245, 256 Abs. 1, 262, 263 Abs. 6, 263a Abs. 2 i. V. m. 263 Abs. 6, 321 StGB.



ist in §§ 61 Nr. 5, 69 StGB geregelt und kommt bei praktisch allen ***Straßenverkehrsdelikten*** und insbesondere bei Trunkenheitsfahrten in Betracht, vgl. § 69 Abs. 2 StGB. Damit richtet sich die Frage der Anordnung dieser Maßregel nicht nach der Schwere der Schuld, sondern allein nach der Frage, ob der Täter ungeeignet erscheint, Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen.<sup>55</sup> Sie ist zu unterscheiden von dem Fahrverbot nach § 44 StGB, bei dem es sich um eine Nebenstrafe handelt.

Bei Anordnung dieser Maßregel erlischt gem. § 69 Abs. 3 S. 1 StGB die Fahrerlaubnis mit Rechtskraft des Urteils. Im Umgang mit dieser Maßregel ist auf sprachliche Richtigkeit zu achten: Die Fahrerlaubnis (= das Recht) wird *entzogen*, der Führerschein (= das Dokument, also die Sache) wird dann auf dieser Grundlage *eingezogen* gem. § 69 Abs. 3 S. 2 StGB.

Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis bestimmt das Gericht zugleich eine Frist, innerhalb derer die Fahrerlaubnisbehörde dem Verurteilten keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf, sog. Sperrfrist gem. § 69a Abs. 1 StGB. Die Frist beträgt ***zwischen sechs Monaten und fünf Jahren***, jedoch kann die ***Sperre auch für immer*** angeordnet werden, wenn das Gericht davon ausgehen muss, dass die Höchstfrist nicht ausreicht, um die vom Täter ausgehende Gefahr abzuwehren, § 69a Abs. 1 S. 2 StGB.

*Beispiel 1: T hat mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,2 ‰ ein Kraftfahrzeug geführt und sich daher strafbar gemacht gem. § 316 StGB. Das Gericht entscheidet: „T wird zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen à 30 EUR, insgesamt 2100 EUR verurteilt. Die Fahrerlaubnis wird entzogen, der Führerschein wird eingezogen. Die zuständige Verwaltungsbehörde wird angewiesen, vor Ablauf von einem Jahr keine neue Fahrerlaubnis auszustellen.“*

---

<sup>55</sup> Ebenso *Detter*, Teil III Rdnr. 87.





Wenn besondere Umstände vorliegen, kann das Gericht von der Sperre bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen gem. § 69a Abs. 2 StGB.

*Beispiel 2: T wurde aufgrund einer Trunkenheitsfahrt mit seinem Pkw gem. § 316 StGB verurteilt. Da seine Existenz als Landwirt davon abhängt, dass er seine Landmaschinen fahren darf, wird ihm durch das Gericht gestattet, die für seine Landmaschinen notwendige Fahrerlaubnis sofort neu zu erwerben, obwohl ihm im Übrigen eine Sperre von einem Jahr und sechs Monaten erteilt wurde.<sup>56</sup>*

Bei ausländischen Fahrerlaubnissen erlischt das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland hiervon Gebrauch zu machen. Je nach Herkunftsland wird dann entweder ein Vermerk in den Führerschein eingetragen oder der Führerschein eingezogen und an die zuständige ausländische Behörde versandt gem. § 69b StGB.

### 3. Abschnitt Berufsverbot

Das Berufsverbot gem. § 61 Nr. 6, 70 StGB ist eine Maßregel, die dann in Betracht kommt, wenn die Anlasstat einen berufstypischen Zusammenhang aufweist. Das bloße Ausnutzen von sich aus dem Beruf ergebenden Tatgelegenheiten reicht allerdings regelmäßig nicht aus. Es ist vielmehr ***erforderlich, dass der Täter gerade gegen besondere berufstypische oder berufsspezifische Pflichten verstoßen hat.***<sup>57</sup>

*Beispiel 1: T ist approbierter Arzt und nimmt einen illegalen Schwangerschaftsabbruch nach § 218 Abs. 1 StGB vor.<sup>58</sup>*

---

<sup>56</sup> Viele Beispiele finden sich bei *Fischer*, § 69a Rdnr. 30 f.

<sup>57</sup> Ähnlich *Kindhäuser*, § 70 Rdnr. 2.

<sup>58</sup> Beispiel aus *Fischer*, § 70 Rdnr. 3a.



*Beispiel 2: T ist Rechtsanwalt und begeht zum Nachteil seines Mandanten einen Parteiverrat gem. § 356 StGB.*

Das Berufsverbot kann gem. § 70 Abs. 1 StGB für einen Zeitraum **zwischen einem und fünf Jahren**, in besonderen Fällen auch **für immer** angeordnet werden.





## 6. Kapitel Maßnahmen des Verfalls und der Einziehung

Im Gegensatz zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung geht es bei Verfall und Einziehung nicht primär um präventive Aspekte wie die Besserung des Täters oder den Schutz der Allgemeinheit,<sup>59</sup> auch wenn diese Institute in der Praxis beim jeweiligen Verurteilten durchaus präventive Wirkungen haben. Bei Verfall und Einziehung nach §§ 73 ff. StGB geht es vielmehr darum, die Vorteile der Tat oder tatbezogene Gegenstände denjenigen Personen zu entziehen, die von der Tat profitieren oder bei denen sich die Gegenstände befinden. Aus der Sicht des Täters handelt es sich um Nebenfolgen der Straftat. Der Begriff passt aber dann nicht richtig, wenn diese Institute Dritte treffen, die möglicherweise ohne eigenes Verschulden oder Zutun von der Tat profitieren. Insoweit sind diese Institute als *Maßnahmen ganz eigener Art* einzuordnen.<sup>60</sup>

Beide Maßnahmen haben eine *besonders hohe praktische Relevanz für die Polizei*, weil nach § 111b Abs. 1 StPO die Sicherstellung von Gegenständen schon dann in Betracht kommt, wenn Gründe für die Annahme vorliegen, dass die Voraussetzungen für Verfall oder Einziehung vorliegen.<sup>61</sup>

### 1. Teil Verfall

Der Verfall nach § 73 ff. StGB ermöglicht es, das aus oder für die Tat rechtswidrig Erlangte dem Empfänger wegzunehmen. Dabei beschränkt

---

<sup>59</sup> Einordnung unklar bei *Kindhäuser*, Vor §§ 73–76a Rdnr. 2, der unter Verweis auf die Rechtsprechung die präventiven Zwecke dieser Institute hervorhebt.

<sup>60</sup> So auch *Fischer*, § 73 Rdnr. 2 und *Kindhäuser*, Vor §§ 73–76a Rdnr. 2.

<sup>61</sup> Sehr anschauliche tabellarische Übersichten finden sich bei *Henrichs*, S. 62 ff.



sich der Verfall nicht nur auf den gezogenen Gewinn, etwa die Tatbeute, sondern auf alles tatsächlich Erlangte ohne Abzug der tatbezogenen Aufwendungen, z. B. Aufwendungen des Täters für teure Tatusrüstung, was man als sog. Bruttoprinzip bezeichnet.<sup>62</sup> Dabei geht es ausschließlich um die *bloße Entziehung der Vorteile und nicht* um den *Ausgleich der Schuld*, wie es etwa bei der Geldstrafe der Fall ist. Wenn der Wert des Erlangten nicht genau beziffert werden kann, wird gem. § 73b StGB eine *Schätzung* vorgenommen.

Rechtsfolge des Verfalls ist, dass das *Eigentum an den betroffenen Sachen oder ein verfallenes Recht auf den Staat übergeht* gem. § 73e Abs. 1 S. 1 StGB. Dies ist gem. § 73e Abs. 1 S. 2 StGB nur dann nicht der Fall, wenn ein Dritter ein Recht daran hat. Dabei stellt die Anordnung des Verfalls ein *behördliches Veräußerungsverbot nach §§ 136, 135 BGB* dar. Hierdurch wird verhindert, dass der Täter noch wirksame Geschäfte über die Gegenstände abschließt.

## 2. Teil Einziehung

Die Einziehung nach § 74 ff. StGB ermöglicht es, das *Eigentum an solchen Gegenständen* gem. § 74e Abs. 1 StGB *auf den Staat zu übertragen, die durch die Tat hervorgebracht oder* zur Begehung oder Vorbereitung der Tat *als Tatmittel gebraucht oder hierzu bestimmt worden sind*.

*Beispiel 1: T hat Falschgeld hergestellt. Das Falschgeld wurde durch die Tat hervorgebracht (§ 74 Abs. 1 Alt. 1 StGB) und wird eingezogen.*<sup>63</sup>

---

<sup>62</sup> BGH, Urt. v. 21.03.2002 – 5 StR 138/01, BGHSt 47, 260 (269 f.) erläutert das Bruttoprinzip; *Kindhäuser*, § 73 Rdnr. 1 erläutert kurz die frühere Rechtsprechung, die auf das Nettoprinzip abstellte.

<sup>63</sup> Beispiel nach *Fischer*, § 74 Rdnr. 5.



*Beispiel 2: T hat mit Betäubungsmitteln Handel getrieben und für die Verabredungen stets sein Mobiltelefon benutzt. Das Mobiltelefon war zur Tatbegehung gebraucht und bestimmt worden (§ 74 Abs. 1 Alt. 3 StGB) und wird daher eingezogen.<sup>64</sup>*

Die Einziehung ist nach § 74a StGB und § 74e Abs. 2. S. 2, S. 3 StGB i. V. m. § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB sogar dann möglich, wenn die Gegenstände im Eigentum eines Dritten stehen, die Gegenstände aber gefährlich sind.

§ 74 Abs. 1 StGB stellt – wie gerade dargestellt – nur auf Produkte der Tat und solche Gegenstände ab, die zur Begehung der Tat benutzt oder bestimmt wurden. Aus dem Umkehrschluss ergibt sich, dass die Einziehung von solchen Gegenständen grundsätzlich ausgeschlossen ist, die für die Begehung genau des betreffenden Straftatbestands notwendig waren, d. h., sog. **Beziehungsgegenstände können grundsätzlich nicht eingezogen werden.** § 74 Abs. 4 StGB gestattet aber ausnahmsweise auch die Einziehung eines Beziehungsgegenstands, sofern eine besondere Vorschrift dies ermöglicht.

*Beispiel 3: T hat eine Tierquälerei gem. § 17 TierSchG begangen. Da das gequälte Tier notwendiges Tatobjekt für die begangene Tierquälerei und damit Beziehungsgegenstand ist, kann es grundsätzlich nicht eingezogen werden, es sei denn, es gibt eine Sondervorschrift.<sup>65</sup> Diese Sonderregelung ist § 19 Abs. 1 TierSchG.*

*Beispiel 4: T hat ohne Fahrerlaubnis ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt, was gem. § 21 Abs. 1 StVG strafbar ist. Da das geführte Fahrzeug notwendiges Tatmittel für das Fahren ohne Fahrerlaubnis und damit Beziehungsgegenstand ist, kann es grundsätzlich nicht eingezogen werden, es sei denn, es gibt eine Sondervor-*

<sup>64</sup> Beispiel nach Fischer, § 74 Rdnr. 6a.

<sup>65</sup> Beispiel nach Fischer, § 74 Rdnr. 10.



*schrift.<sup>66</sup> In diesem Fall wird die Einziehung des Fahrzeugs durch die Sondervorschrift § 21 Abs. 3 StVG ermöglicht.*

*Beispiel 5: T hat mehrfach mit angemieteten Autos Betäubungsmittel aus dem Ausland eingeführt. Die Autos wurden zwar als Tatmittel benutzt und waren auch kein Beziehungsgegenstand, weshalb grundsätzlich die Einziehung in Betracht kommt. Es handelte sich aber um angemietete Autos, weshalb sie dem Täter weder gehörten, noch ihm zustanden i. S. d. § 74 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Die Einziehung ist nicht möglich.*

Aus dem letzten Beispiel wird ersichtlich, warum informierte Täter zur Tatbegehung die Nutzung von Gegenständen bevorzugen, die ihnen nicht gehören.

---

<sup>66</sup> Beispiel nach *Fischer*, § 74 Rdnr. 10.



## 7. Kapitel Ablauf eines Strafverfahrens

Alle Strafverfahren laufen im Grundsatz gleich ab. Die StPO folgt in ihrem Aufbau dem typischen Ablauf eines Strafverfahrens.

### 1. Teil Vorverfahren

Ein Strafverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren, das in der StPO als Vorverfahren bezeichnet wird. Die Bezeichnung *Vorverfahren* rührt daher, dass es sich um das Verfahren handelt, das vor dem gerichtlichen Verfahren, dem sog. Hauptverfahren, stattfindet.

#### 1. Abschnitt Einleitung des Vorverfahrens

Voraussetzung für die Einleitung eines Vorverfahrens ist ein *Anfangsverdacht*. Der Begriff *Anfangsverdacht* ist in der StPO allerdings nicht definiert. § 152 Abs. 2 StPO bestimmt jedoch, dass die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten verpflichtet ist, sofern

„zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“

für eine Straftat vorliegen. Von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten spricht man, wenn *konkrete Tatsachen* bekannt werden, die – wenn man *kriminalistische Erfahrung* berücksichtigt – einen Hinweis auf eine verfolgbare Straftat darstellen.<sup>67</sup> Einerseits müssen die Tatsachen konkret, also tatsächlich vorhanden sein, z. B. eine Aussage, eine Schriftstück oder eine Beobachtung. Andererseits eröffnet die Berücksichtigung kriminalistischer Erfahrung aber einen gewissen, eher kleinen Beurteilungsspielraum, der gerichtlich auch nur begrenzt überprüfbar ist.<sup>68</sup>

---

<sup>67</sup> Vgl. etwa *BVerfG*, Beschl. v. 23.07.1982 – 2 BvR 8/82, NStZ 1982, 430.

<sup>68</sup> Vgl. *BGH*, Urt. v. 21.04.1988 – III ZR 255/86, NStZ 1988, 510.





Anfangsverdacht:

*Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat i. S. d. § 152 Abs. 2 StPO vorliegen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erfordern konkrete Tatsachen, die unter Berücksichtigung kriminalistischer Erfahrung (als kleinen Beurteilungsspielraum) eine verfolgbare Straftat möglich erscheinen lassen.*

*Konkrete Tatsachen + kriminalistische Erfahrung = Anfangsverdacht*

Wer als Amtsträger die Grenze des Anfangsverdachts wissentlich oder absichtlich zuungunsten eines Unschuldigen verschiebt (also wissentlich oder absichtlich einen Anfangsverdacht konstruiert, obwohl objektiv keiner besteht), kann sich wegen Verfolgung Unschuldiger gem. § 344 StGB strafbar machen. Wer als Amtsträger die Grenze des Anfangsverdachts wissentlich oder absichtlich zugunsten eines Schuldigen verschiebt (also wissentlich oder absichtlich einen objektiv bestehenden Anfangsverdacht leugnet), kann sich wegen Strafvereitelung im Amt gem. §§ 258, 258a StGB strafbar machen.

Nach dem Wortlaut des § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten

*„verpflichtet“,*

wenn die zuvor angesprochenen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, also ein Anfangsverdacht besteht. Damit begründet § 152 Abs. 2 StPO einen Strafverfolgungszwang gegen jeden, gegen den sich der Anfangsverdacht richtet.<sup>69</sup> Dieser Strafverfolgungszwang wird als **Legalitätsprinzip** bezeichnet.

<sup>69</sup> Siehe etwa *BVerfG*, Beschl. v. 23.07.1982 – 2 BvR 8/82, NStZ 1982, 430.



Die Strafverfolgung wird in § 163 Abs. 1 StPO auch der Polizei zugewiesen, die – anders als die Staatsanwaltschaft – zudem auch für die Gefahrenabwehr zuständig ist. Dabei sind die Polizeibeamte Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft i. S. d. § 152 GVG, soweit die jeweilige Landesverordnung dies vorsieht (regelmäßig spätestens ab dem gehobenen Dienst). Die Tätigkeit der Polizei entspricht im Bereich der Strafverfolgung letztlich der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.<sup>70</sup> Die Staatsanwaltschaft ist im Bereich der Strafverfolgung vorgesetzte Behörde der Polizei, denn die *Staatsanwaltschaft* leitet das Strafverfahren und *ist* daher auch *Herrin des Vorverfahrens*. Die Polizei wirkt bei der Strafverfolgung wie ein verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft.<sup>71</sup> Damit gilt das Legalitätsprinzip über § 163 Abs. 1 StPO i. V. m. § 152 GVG i. V. m. der jeweiligen Landesverordnung i. V. m. § 152 Abs. 2 StPO auch für Polizeibeamte.

Es gibt drei Möglichkeiten, wie sich die konkreten Tatsachen für einen Anfangsverdacht ergeben können. Häufig ergeben sich die konkreten Tatsachen aufgrund einer *Strafanzeige*. Die Strafanzeige kann gem. § 158 Abs. 1 S. 1 StPO bei den Staatsanwaltschaften, der Polizei und den Amtsgerichten erstattet werden, und zwar mündlich – auch per Telefon<sup>72</sup> – und schriftlich. Sofern die Strafanzeige mündlich erstattet wird, dies ist der häufigste Fall, ist die mündliche Anzeige nach § 158 Abs. 1 S. 2 StPO zu beurkunden. Der Unterschied zwischen einer schriftlichen und einer beurkundeten Anzeige liegt nur darin, dass eine schriftliche Anzeige auch die Unterschrift des Anzeigerstatters trägt, die beurkundete Anzeige jedoch nicht.

---

<sup>70</sup> Joecks-StPO, § 163 Rdnr. 1.

<sup>71</sup> BVerwG, Urt. v. 03.12.1974 – I C 11/73, NJW 1975, 893 (894); BGH, Urt. v. 24.07.2003 – 3 StR 212/02, NJW 2003, 3142 (3143).

<sup>72</sup> BeckOK-StPO/Patzak, § 158 Rdnr. 4.



Die Anzeige einer Straftat bedeutet nicht mehr als die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach der rechtlichen Würdigung des Anzeigerstatters eine Straftat darstellt oder möglicherweise darstellt. Damit ist die Strafanzeige letztlich nur eine **Wissenserklärung verbunden mit einer Anregung** gegenüber den Strafverfolgungsbeamten. Der Anzeigerstatter erklärt also, dass er Kenntnis von einem möglicherweise strafbaren Verhalten hat.

Besonders im Tätigkeitsfeld der Schutzpolizei ergeben sich konkrete Tatsachen für einen Anfangsverdacht häufig aufgrund **eigener Wahrnehmung der Strafverfolgungsbeamten**. Eigene Wahrnehmungen liegen etwa dann vor, wenn Polizisten während ihres Dienstes etwas sehen oder hören, was auf das Vorliegen einer Straftat schließen lässt. Auch wenn sich für Polizeibeamte oder Staatsanwälte ein Anfangsverdacht aus der Lektüre eines Zeitungsartikels ergibt, beruht der Anfangsverdacht auf eigener Wahrnehmung.

Schließlich können sich konkrete Tatsachen für einen Anfangsverdacht aufgrund eines Strafantrags gem. § 158 Abs. 2 StPO ergeben. Der **Strafantrag** umfasst alle Merkmale der Strafanzeige, geht aber noch darüber hinaus. Er beinhaltet nämlich **neben der bloßen Wissenserklärung auch noch eine Willenserklärung**, nämlich die, dass die Strafverfolgungsbehörden strafrechtlich gegen den Delinquenten einschreiten sollen. Konkret wird durch die Stellung eines Strafantrags also gefordert, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird mit dem Ziel der Bestrafung des Delinquenten.

Konkrete Tatsachen für einen Anfangsverdacht können sich ergeben aufgrund:

1. einer Strafanzeige
2. eigener Wahrnehmungen der Strafverfolgungsbeamten
3. eines Strafantrags

Die Strafanzeige hat bei einigen wenigen Delikten eine erhebliche strafprozessuale Bedeutung. Die Strafverfolgungsorgane sind zwar nach dem



Legalitätsprinzip aus §§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 StPO grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet, wenn sie Kenntnis von einer möglichen Straftat erlangen. Nur bei den absoluten Strafantragsdelikten ist ein wirksamer Strafantrag eine Verfahrensvoraussetzung, deren Fehlen dazu führt, dass nicht ermittelt werden darf. Dies wäre gem. §§ 242, 247 StGB etwa der Fall, wenn ein Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen erfolgte.

Derjenige, gegen den sich die Ermittlungen richten, heißt in diesem Verfahrensstadium **Beschuldigter**.

## 2. Abschnitt Zweck des Vorverfahrens

Der endgültige Zweck des Vorverfahrens ist nicht unmittelbar in der StPO niedergeschrieben. Der Zweck ergibt sich aber, wenn man die nächsten zwei Verfahrensstationen berücksichtigt, nämlich das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren. Auf dieser Grundlage ergibt sich Folgendes:

Der Zweck des Vorverfahrens liegt gem. § 170 Abs. 1 StPO in erster Linie in der Klärung der Frage, ob die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten (= genügender Anklageanlass). Die Ermittlungen bieten dann genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, wenn zu erwarten ist, dass das Gericht im Zwischenverfahren auf der Grundlage des in der Anklageschrift dargelegten Ermittlungsergebnisses das Hauptverfahren eröffnen wird (= Eröffnungserwartung für das Hauptverfahren). Das Gericht wird gem. § 203 StPO dann das Hauptverfahren eröffnen, wenn der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint (= hinreichender Tatverdacht). Hinreichend verdächtig ist der Angeschuldigte dann, wenn es nach dem Ergebnis der Ermittlungen wahrscheinlich ist, dass er verurteilt wird (= Verurteilungswahrscheinlichkeit). Die erforderliche Verurteilungswahrscheinlichkeit liegt dann vor, wenn sich der Angeschuldigte materiell strafbar gemacht hat, dies auch prozessual beweisbar ist und keine Verfahrenshindernisse entgegenstehen.



Wenn man dies nun zusammengefasst und auf das Hauptverfahren fokussiert, dann liegt der endgültige Zweck des Vorverfahrens also in der Prüfung, ob der Beschuldigte sich nach materiellem Strafrecht strafbar gemacht hat, dies auch in einem Strafprozess bewiesen werden kann und keine Hindernisse für die Durchführung des Strafverfahrens bestehen.

Zweck des Vorverfahrens/Ermittlungsverfahrens:

*Prüfung der Fragen,*

- *ob der Beschuldigte sich strafbar gemacht hat,*
- *dies in einem Hauptverfahren bewiesen werden kann und*
- *keine Verfahrenshindernisse vorliegen*

Sobald die Staatsanwaltschaft zu der Überzeugung kommt, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind, vermerkt sie „*Die Ermittlungen sind abgeschlossen*“ in der Ermittlungsakte. Aus dem Umkehrschluss des § 147 Abs. 2 StPO ergibt sich, dass dieser **Abschlussvermerk** bewirkt, dass der **Verteidiger** nun ein **uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht** hat.

Kommt die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen zu der Erkenntnis, dass der Beschuldigte sich strafbar gemacht hat, dies auch beweisbar ist und keine Verfahrenshindernisse vorliegen, dann verfasst sie eine Anklageschrift nach den Vorgaben des § 200 StPO oder beantragt einen Strafbefehl. Die Anklageschrift sendet die Staatsanwaltschaft mit den Akten an das zuständige Gericht und beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen. Genauso verfährt die Staatsanwaltschaft, wenn sie einen Strafbefehl beantragt.

Sollten die Ermittlungen aber ergeben, dass der Beschuldigte sich nicht strafbar gemacht hat oder die Strafbarkeit sich nicht im Prozess beweisen lässt oder ein Verfahrenshindernis vorliegt, so stellt die Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO mit der sog. Einstellungsverfügung das Verfahren ein.



Eine Verfahrenseinstellung kann auch nach § 153 ff. StPO erfolgen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn wegen Geringfügigkeit der Straftat von der Verfolgung abgesehen wird oder dem Beschuldigten einer eher harmloseren Tat Auflagen oder Weisungen erteilt werden sollen, die das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigen.

## 2. Teil Zwischenverfahren

Sobald die Anklageschrift bei Gericht eingegangen ist, beginnt das Zwischenverfahren (§§ 198 bis 211 StPO). Das Strafverfahren ist damit **anhängig** und der Beschuldigte wird nun **Angeschuldigter** genannt. Das Gericht hat nach § 199 StPO zu entscheiden, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Das Zwischenverfahren dient der Prüfung, ob die im Rahmen des Vorverfahrens erläuterte Verurteilungswahrscheinlichkeit besteht. Hierzu muss das Gericht dem Angeschuldigten die Anklageschrift mitteilen gem. § 201 StPO und ihm die Möglichkeit geben, Einwände gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorzubringen oder Beweisanträge zu stellen.

Kommt das Gericht zu der Annahme, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit besteht, bejaht es, dass der Angeschuldigte hinreichend verdächtig ist und beschließt gem. § 203 StPO die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen **Eröffnungsbeschluss** gem. § 207 StPO. Andernfalls lehnt es nach § 204 StPO die Eröffnung des Hauptverfahrens ab und begründet dies. Hiergegen kann die Staatsanwaltschaft nach § 210 Abs. 2 StPO mit der sofortigen Beschwerde vorgehen. Sofern das Gericht von einem hinreichenden Verdacht ausgeht, jedoch vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen (z. B. schwere Erkrankung des Angeschuldigten), stellt es das Verfahren vorübergehend durch Beschluss ein gem. § 205 StPO.





### 3. Teil Hauptverfahren

Mit Unterzeichnung des Eröffnungsbeschlusses durch das Gericht beginnt das Hauptverfahren (§§ 212 bis 275 StPO), das Strafverfahren ist nun **rechtshängig**. Der Angeschuldigte wird nun zum **Angeklagten** und ihm ist der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuzustellen gem. § 215 StPO.

Das Hauptverfahren besteht aus zwei Teilen, nämlich einmal der Vorbereitung der Hauptverhandlung und dann der Hauptverhandlung selbst. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung ist vor allem geprägt durch die Ladung des Angeklagten (§ 216 f. StPO), die Ladung des Verteidigers (§ 218 StPO) und die Ladung von Zeugen.

Die Hauptverhandlung läuft in folgenden Schritten ab:

1. Die Hauptverhandlung beginnt gem. § 243 Abs. 1 StPO mit dem **Aufruf der Sache** und der **Feststellung der Anwesenheit** der Beteiligten und der geladenen Zeugen und Sachverständigen. Üblicherweise werden die anwesenden Zeugen und Sachverständigen nun über die Wahrheitspflicht belehrt.
2. Nun verlassen die Zeugen und Sachverständige den Sitzungssaal und der **Vorsitzende vernimmt den Angeklagten** gem. § 243 Abs. 2 StPO **über seine persönlichen Verhältnisse**, fragt also insbesondere nach Adresse, Alter und Beruf. Die Frage nach den Einkommensverhältnissen betrifft gerade nicht die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, sondern schon die Strafsache selbst, findet aber trotzdem gelegentlich und fälschlicherweise zu diesem Zeitpunkt statt.
3. Als Nächstes verliest der Staatsanwalt gem. § 243 Abs. 3 StPO den **Anklagesatz**, gemeint ist die Anklageschrift ohne das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen.
4. Danach gibt der Vorsitzende bekannt, wann der **Eröffnungsbeschluss** ergangen ist und die **Anklage zugelassen** wurde.



5. Nun wird der **Angeklagte** nach § 243 Abs. 5 StPO dahingehend **belehrt**, dass es ihm freisteht, sich zu der Anklage zu äußern oder nichts zur Sache auszusagen. Sofern der Angeklagte Angaben machen möchte, wird er nun **zur Sache gehört**. Er kann also den Sachverhalt aus seiner Sicht darstellen, sogar lügen oder auch einfach schweigen.
6. Im Anschluss beginnt die **Beweisaufnahme** gem. § 244 StPO. Es werden etwa Zeugen und Sachverständige vernommen und Urkunden und andere Beweismittel in Augenschein genommen. Denkbar ist auch eine Ortsbesichtigung, damit sich das Gericht einen Eindruck verschaffen kann.
7. Nach Abschluss der Beweisaufnahme halten Staatsanwaltschaft und Verteidigung gem. § 258 Abs. 1 StPO und ggf. auch der Angeklagte gem. § 258 Abs. 3, Abs. 1 StPO ihre Schlussvorträge, die sog. **Plädoyers**.
8. Schließlich hat der Angeklagte gem. § 258 Abs. 2 StPO das **letzte Wort**.
9. Danach zieht sich das Gericht zur **Beratung und Entscheidung** zurück, was bei einem Strafrichter häufig dadurch erfolgt, dass er an seinem Platz verbleibt, ein paar Minuten nachdenkt und sich das Urteil überlegt.
10. „**Im Namen des Volkes**“ wird schließlich das **Urteil verkündet** gem. §§ 260 Abs. 1, 268 StPO und mündlich **begründet**. Die Begründung des Urteils wird erst im Nachgang in Schriftform gebracht und versandt.
11. Als Letztes **belehrt** der Vorsitzende den Verurteilten **über** die Möglichkeit, **Rechtsmittel** gegen das Urteil einzulegen.

Die Hauptverhandlung kann aus mehreren Verhandlungstagen bestehen, wobei zwischen den einzelnen Verhandlungstagen nicht mehr als drei Wochen (§ 229 Abs. 1 StPO) oder ein Monat (§ 229 Abs. 2 StPO) liegen darf, je nach Anzahl der vorangegangenen Verhandlungstage.





#### 4. Teil Rechtsmittelverfahren

Sowohl der Verurteilte als auch die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls der Nebenkläger haben die Möglichkeit, innerhalb einer Woche Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Handelt es sich bei dem Urteil um eine Entscheidung des Amtsgerichts, steht zunächst die Berufung offen. Bei der **Berufung** (§§ 312 bis 332 StPO) handelt es sich um ein Rechtsmittel zur **Überprüfung des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht**. Es findet also eine gänzlich neue Hauptverhandlung statt, die gesamte Verhandlung wird dann vor dem Landgericht wiederholt, auch die Beweisaufnahme mit Zeugen, Sachverständigen, Ortsbesichtigungen usw.

Gegen diese Berufungsentscheidung des Landgerichts kann sich der Angeklagte dann mit der **Revision** (§§ 333 bis 358 StPO) vor dem Oberlandesgericht wehren. Die Revision beschränkt sich allerdings auf die **Überprüfung des Urteils nur in rechtlicher Hinsicht**. Die Prüfung beschränkt sich nach § 337 StPO also darauf, ob das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Es findet also keine Wiederholung der Beweisaufnahme statt. Damit ist die Revision ein Rechtsmittel, das im Vergleich zur Berufung eine geringere Prüfungstiefe hat.

Bei einem Urteil des Amtsgerichts kann das Rechtsmittel der Berufung vor dem Landgericht auch übersprungen und gem. § 355 StPO gleich die Revision vor dem Oberlandesgericht einlegt werden. Weil bei dieser Verfahrensweise die Berufung übersprungen wird, heißt diese Art der Revision **Sprungrevision**.

Sofern in erster Instanz das Landgericht entschieden hat, kann keine Berufung eingelegt werden. Einziges Rechtsmittel ist dann die Revision. In diesem Fall ist für die Revision aber nicht das Oberlandesgericht zuständig, sondern der *BGH*. Gleiches gilt, wenn das Oberlandesgericht in erster Instanz zuständig war.



Die Verfahrensschritte vom Vorverfahren über das Hauptverfahren bis einschließlich Rechtsmittelverfahren nennt man *Erkenntnisverfahren*. Dadurch kann man diesen Teil des Strafverfahrens vom gegebenenfalls nachfolgenden Vollstreckungsverfahren abgrenzen.

## 5. Teil Vollstreckungsverfahren

Nach Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels (Rechtsmittelfrist) oder dem ausdrücklichen Verzicht auf Rechtsmittel wird das Urteil rechtskräftig und kann vollstreckt werden gem. § 449 StPO. Der zuvor Angeklagte wird nun zum *Verurteilten*. Der Verurteilte wird im Fall der Verurteilung zu einer Geldstrafe zur Zahlung aufgefordert, die Geldstrafe nötigenfalls gem. §§ 459, 459c StPO beigetrieben. Im Fall der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird der Verurteilte zum Antritt der Strafe in einer Justizvollzugsanstalt geladen. Gegebenenfalls wird er aufgefordert, die ausgeurteilte Maßnahme der Besserung und Sicherung anzutreten. Die Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren liegt bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gem. § 451 Abs. 1 StPO.

## 6. Teil Gnadenverfahren

Höchst selten kommt es im Rahmen der Vollstreckung einer Strafe zu einem für den Verurteilten erfolgreichen Gnadenverfahren. Begnadigung bezeichnet den Akt, mit dem die Exekutive die Rechtsfolgen einer rechtskräftigen Entscheidung erlässt.<sup>73</sup> Wenn die Exekutive die Folgen einer rechtskräftigen Entscheidung der Judikative aufhebt, bedeutet dies nichts anderes als die Durchbrechung des Prinzips der Gewaltenteilung. Es kann daher in einem Rechtsstaat nach unseren Maßstäben nur die absolute Ausnahme bleiben, dass man „Gnade vor Recht“ walten lässt.

---

<sup>73</sup> BeckOK-StPO/Klein, § 452 Rdnr. 1.



Die Zuständigkeit für Gnadenverfahren regelt § 452 StPO. Danach liegt die Zuständigkeit in den allermeisten Fällen bei den Ländern, für den Bund bleibt die Zuständigkeit nur bei Staatsschutzdelikten.<sup>74</sup>

## 7. Teil Wiederaufnahmeverfahren

Ein Urteil wird rechtskräftig, wenn auf die Einlegung eines Rechtsmittels ausdrücklich verzichtet wird, die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels ungenutzt verstreicht oder es schlicht kein weiteres Rechtsmittel mehr gibt. Die Rechtskraft eines Urteils dient neben der Vollstreckbarkeit des Urteils auch der Rechtssicherheit. Wenn ein Urteil rechtskräftig geworden ist, können die Betroffenen sich auf den Bestand des Urteils verlassen.

Die Schaffung von Rechtssicherheit ist aber nur *ein* Ziel gerichtlicher Entscheidungen, denn primär geht es darum, in jedem Einzelfall Gerechtigkeit zu erlangen. Diese beiden Absichten führen aber dann zu einem Zielkonflikt, wenn ein objektiv falsches Urteil in Rechtskraft erwächst. Das Wiederaufnahmeverfahren soll dies ausgleichen, indem es unter engen Voraussetzungen ermöglicht, ein durch rechtskräftiges Urteil ***abgeschlossenes Verfahren erneut aufzunehmen*** und das ***Fehlurteil zu beseitigen***.<sup>75</sup>

Die Wiederaufnahme gibt es in zwei Varianten, nämlich die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten nach § 359 StPO und die Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten nach § 362 StPO.

---

<sup>74</sup> BeckOK-StPO/Klein, § 452 Rdnr. 2.

<sup>75</sup> BeckOK-StPO/Hoffmann-Holland, § 359 Rdnr. 1.



## 8. Teil Verfahrensübersicht

Verfahrensbezeichnung	Erkenntnisverfahren				Vollstreckungsverfahren
	Vorverfahren (Ermittlungsverfahren)	Zwischenverfahren	Hauptverfahren	Rechtsmittelverfahren	
Normen	bis § 198 StPO	§§ 198–211 StPO	§§ 212–275 StPO	§§ 296–358 StPO	§§ 449–463d StPO
Betroffene Person	Beschuldigter	Angeschuldigter	Angeklagter	Angeklagter	Verurteilter
Zuständige Behörde	Staatsanwaltschaft, Polizei	AG, LG oder OLG	AG, LG oder OLG	LG, OLG oder BGH	Staatsanwaltschaft
Verfahrensvoraussetzungen	Anfangsverdacht (konkrete Tatsachen + kriminal. Erfahrung)	Anklageschrift und Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens	Eröffnungsbeschluss	Zulässig und fristgerecht eingelegte Berufung oder Revision	Rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftiger Strafbefehl
Verfahrensziel	Prüfung, ob gemügender Anlass zur Erhebung der Anklage besteht (Verurteilungswahrscheinlichkeit = mat. Strafbarkeit + proz. Beweisbarkeit + keine Verfahrenshindernisse)	Prüfung, ob der Angeschuldigte hinreichend verdächtig ist (Verurteilungswahrscheinlichkeit, wie Vorverfahren)	Prüfung, ob der Angeklagte freizusprechen oder zu verurteilen ist	Revision: Prüfung, ob das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht  Berufung: Vollständige Wiederholung der Hauptverfahrens	Vollstreckung der Strafe und/oder der Maßregeln der Besserung und Sicherung
Verfahrensabschluss	Erhebung der Anklage oder Strafbefehl oder Einstellung des Verfahrens	Beschluss über Eröffnung oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens, ggf. vorläufige Verfahrenseinstellung	Urteil, ggf. Strafbefehl	Urteil, ggf. Beschluss	Erfolgreiche Vollstreckung, ggf. Beschluss



## 9. Teil Übungsfragen zum Ablauf eines Strafverfahrens

Folgende Fragen sollten beantwortet werden können:

1. In welche Verfahrensabschnitte lässt sich ein Strafverfahren unterteilen?
2. Was ist die Voraussetzung zur Einleitung eines Strafverfahrens?
3. Wann liegt ein Anfangsverdacht vor?
4. Worin liegt der Unterschied zwischen einer Strafanzeige und einem Strafantrag?
5. Wie wird die Person bezeichnet, gegen die sich die Ermittlungen richten?
6. Welchen Zweck hat das Vorverfahren, wozu dient es?
7. Welchen Zweck hat das Zwischenverfahren, wozu dient es?
8. Wie wird der ehemals Beschuldigte im Zwischenverfahren bezeichnet?
9. Wie wird der ehemals Beschuldigte im Hauptverfahren bezeichnet?
10. Wie läuft eine Hauptverhandlung ab?
11. Worum geht es in einer Berufung?
12. Worum geht es in einer Revision?
13. Wie wird der ehemals Beschuldigte im Vollstreckungsverfahren bezeichnet?



## Stichwortverzeichnis

### A

Abschlussvermerk 84  
 Angeklagten 86  
 Angeschuldigter 85  
 Anklageschrift 84

### B

Begnadigung 89  
 Berufung 88  
 Beschuldigter 83  
 Bewährung 35, 36  
   Bewährungsauflagen 40  
   Bewährungshilfe 41  
   Bewährungsweisungen 40  
   Bewährungszeit 39  
   Halbzeitverbüßung 43  
   lebenslangen Freiheitsstrafe 46  
   Straferlass 42  
   Widerruf der Strafaussetzung 42  
   Zweidrittelverbüßung 44  
 Beweisaufnahme 87  
 Bewusstseinsstörungen 16

### E

Einkommen 24  
 Einziehung 75, 76  
 Erkenntnisverfahren 89  
 Ermittlungsverfahren Siehe  
   Vorverfahren  
 Eröffnungsbeschluss 85  
 Ersatzfreiheitsstrafe 28

### F

Fahrverbot 49  
 Freiheitsstrafe 33

Bewährung 35, 36  
 lebenslange Freiheitsstrafe 45  
 Zeitige Freiheitsstrafe 33

### G

Geisteskrankheiten 16  
 Geldstrafe 20  
   Ersatzfreiheitsstrafe 28  
   Ratenzahlung 27  
   Tagessatz 20  
   Vollstreckung 28  
   Zahlungserleichterungen 27  
 Generalprävention 8, 10, 12  
 Gnadenverfahren 89

### H

Hauptverfahren 85  
 Hauptverhandlung 86

### J

Jugendstrafrecht 2

### M

Maßregeln der Besserung und  
 Sicherung 63  
 Berufsverbot 72  
 Entziehung der Fahrerlaubnis 70  
 Entziehungsanstalt 65  
 Führungsaufsicht 70  
 psychiatrisches Krankenhaus 64  
 Sicherungsverwahrung 66

### N

Nebenstrafe 49  
   Fahrverbot 49  
 nulla poena sine culpa 15



## P

Plädoyer 87  
 Prävention 7  
   Generalprävention 10  
   Spezialprävention 8

## R

Rechtsmittelverfahren 88  
   Berufung 88  
   Revision 88  
 Revision 88

## S

Sanktion 1  
 Sanktionszwecke 5  
 Schuld 15  
   Bewusstseinsstörungen 16  
   Geisteskrankheiten 16  
   nulla poena sine culpa 15  
 Sicherungsverwahrung 66  
 Spezialprävention 8  
 Sprungrevision 88  
 Strafantrag 82  
 Strafanzeige 81  
 Strafbefehl 84  
 Strafe 19  
   Freiheitsstrafe 19, 33  
   Geldstrafe 19, 20  
   Hauptstrafen 19  
   Nebenstrafe 49  
   Strafzumessung 53  
 Straftheorien 5, 7, 60  
   absolute Straftheorien 6  
   relative Straftheorien 7  
 Strafverfahren  
   Gnadenverfahren 89

Hauptverfahren 85  
 Hauptverhandlung 86  
 Rechtsmittelverfahren 88  
 Vollstreckungsverfahren 89  
 Vorverfahren 79  
 Wiederaufnahmeverfahren 90  
 Zwischenverfahren 85

## T

Tagessatz 20  
   Anzahl der Tagessätze 20  
   Beispielsrechnung 26  
   Einkommen 24  
   Höhe des Tagessatzes 23

## U

Untersuchungshaft 47

## V

Vereinigungstheorien 12  
 Verfall 75  
 Vermögensstrafe 29  
 Verurteilter 89  
 Verwarnung mit Strafvorbehalt 29  
 Vollstreckungsbehörde 89  
 Vollstreckungsverfahren 89  
 Vorverfahren 79

## W

Wiederaufnahmeverfahren 90

## Z

Zahlungserleichterungen 27  
   Ratenzahlung 27  
   spätere Zahlungsfrist 27  
 Zeitige Freiheitsstrafe 33  
 Zwischenverfahren 85



*Vom selben Autor im Cuvillier Verlag erschienen:*

**Unfallflucht (§ 142 StGB) und  
das unvorsätzliche Sich-Entfernen vom Unfallort**  
2011, 166 Seiten, ISBN 978-3-86955-759-5, EUR 27,00



